# Eisenbahntechnische Erschließung c-Port Friesoythe

# spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum LBP

# **ENTWURF vom 12.12.2011**

c-Port Zweckverband IIK

cargo & industrie

planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2 49832 Freren 1

Tel.: (05902) 940 55-0

Fax: (05902) 940 55-9

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Anlass	4
1.3	Aufgabe und Ziel	4
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
4	METHODISCHES VORGEHEN	8
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	8
4.2	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG	10
5	DATENGRUNDLAGE	11
6	WIRKFAKTOREN	12
7	RELEVANZPRÜFUNG	14
8	ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION	14
8.1	Methodik der Bestandserfassung	14
8.2	Zusammenfassung der Ergebnisse	14
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	16
9	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	16
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
9.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
10	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	18
10.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	18
10.1.1	Vögel	18
10.1.2	Fledermäuse	64
10.2	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG	82
11	FAZIT	83
12	LITERATUR UND QUELLEN	85

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren beim Neubau einer Gleisanlage (verändert nach	
FISENBAHN-RUNDESAMT 2010)	12

#### 1 ALLGEMEIN

#### 1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde dass Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzrechts verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem "Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz" vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der "Föderalismusreform" vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem "neuen" Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich "abweichungsfest" geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

#### 1.2 Anlass

In einer technischen Konzeptanalyse soll geprüft werden inwieweit die Industrieflächen im Industriegebiet c-Port am Küstenkanal westlich der Stadt Friesoythe eisenbahntechnisch erschlossen werden können. Im Zuge der Erstellung der Konzeptanalyse wurden im Frühjahr und Sommer 2011 faunistische Untersuchungen durchgeführt um die möglichen Folgen beurteilen zu können.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

#### 1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftlich

geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird und dass bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt,
- und zudem wird geprüft, ob für Arten des Anhanges II der FFH-RL und/ oder deren Lebensräume sowie für die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands gewährleistet bleibt (gemäß § 19 BNatSchG).

#### 1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die geplante Bahnstrecke soll dem Güterverkehr dienen. Die Erschließung ist über zwei Strecken vorgesehen. Ausgehend von den vorhandenen Anlagen im Stadtkern von Friesoythe im Osten und der Ortschaft Sedelsberg im Westen sollen die Gleise über den Küstenkanal unmittelbar nördlich der B 72 geführt werden und entlang der Bundesstraße die Industrieflächen umschließen um am Hafen im c-Port zu enden. Dabei wird eine Streckenlänge von 10,8 km erreicht. Ausführliche Informationen zum Vorhaben sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Gemäß der interaktiven Umweltkarten der niedersächsischen Umweltverwaltung (www.umwelt.niedersachsen.de) liegen unmittelbar nördlich des UG (NSG Schwaneburger Moor) wertvolle Bereiche für die Fauna (Artengruppen: Laufkäfer, Libellen und Brutvögel "Status offen"). Weitere für die Brutvögel wertvolle Bereiche liegen innerhalb des UG im Bereich des c-Ports. Der Status für diese Flächen ist mit offenen angegeben.

#### 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 "besonders geschützte Arten" und in Nr. 14 "streng geschützte Arten", die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

#### Als besonders geschützte Arten gelten:

Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art.
   1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

#### Als streng geschützte Arten gelten:

- Arten des Anhangs A der EG Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände ("Zugriffverbote") sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich "verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ("Besitz- und Vermarktungsverbote") nach § 44 Abs. 2 BNatSchG) sind auf Grund des Genehmigungsantrages ausgeschlossen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

"(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind. gelten die Zugriffs-, Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Darüber hinaus wird geprüft, ob der § 19 BNatSchG für Arten und für natürliche Lebensräume einschlägig ist. Es ist zu prüfen, ob eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen vorliegt. Im § 19 BNatSchG heißt es wie folgt:

- "(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen […] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. […].
- (2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in
  - 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
  - 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.
- (3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 2 sind die
  - 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
  - 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten."

Da die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und die Europäischen Vogelarten (und somit die Arten, die in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind) bereits hinreichend durch den § 44 BNatSchG abgeprüft werden, erfolgt die Prüfung

gemäß § 19 BNatSchG lediglich für die Arten, welche in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind und für deren Lebensräume sowie für die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten). Soweit Lebensraumtypen innerhalb eines FFH-Gebietes betroffen sind, erfolgt eine Prüfung nach § 34 BNatSchG.

#### 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA "Arten- und Biotopschutz" (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes "immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden."

#### 4 METHODISCHES VORGEHEN

#### 4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 BNatSchG erfolgt die fachliche Interpretation und Erläuterung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Dementsprechend kommen für die besonders geschützten Arten (Ausnahme: Arten des Anhangs II der FFH-RL, Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) lediglich die "nationalen Verbotstatbestände" des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG zum Tragen. Diese gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, so dass diese Arten nicht weiter im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden. Dennoch bleiben diese Arten bei der Eingriffsplanung nicht unberücksichtigt. Sie werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation behandelt, nicht aber exemplarbezogen erfasst.

Für die verbleibenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung für die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. (Diese Regelung wird erst mit **Erlass** Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden, ist derzeit nicht bekannt.)

Wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedeutet die Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang IV der FFH-RL, der europäischen Vogelarten sowie der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten führen bzw. es darf sich der jetzige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM 2007).

Dieser saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In diesem ersten Schritt (Relevanzprüfung) können die Arten ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b), eigene Erfahrungen/ Kenntnisse, Wissenstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp) als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

**Vorkehrungen zur Vermeidung** von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ("CEF-Maßnahmen" - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-Kommission (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen

Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen Kompensationsmaßnahmen (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist. Kompensationsmaßnahmen dienen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen.

#### 4.2 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG bezieht sich auf Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Natürliche Lebensräume sind die Lebensräume der Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, natürlich Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungsund Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.

Es ist zu prüfen, ob für die oben genannten Arten und Lebensräume durch das geplante Vorhaben ein Schaden vorliegt, der erhebliche Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und Lebensräume zur Folge hat.

Die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL (Europäische Vogelarten) aufgeführt sind und deren Lebensräume werden innerhalb der Prüfung nach § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft. Werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt, ist davon auszugehen, dass erheblich nachteilige Auswirkungen ausgehend vom geplanten Vorhaben auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten nicht vorliegen.

Somit ergibt sich die Prüfung nach § 19 BNatSchG "nur noch" für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse.

Werden allerdings Lebensraumtypen innerhalb eines FFH- Gebietes durch das geplante Vorhaben berührt und/ oder sind Erhaltungsziele eines FFH- Gebietes betroffen, so erfolgt die Prüfung nach § 34 BNatSchG.

#### 5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen folgende Veröffentlichungen und Unterlagen:

- Faunistische Bestandserfassungen zur Eisenbahntechnische Erschließung, c-Port Friesoythe (REGIONALPLAN & UVP 2011a)
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze sowie Teil B: Wirbellose Tiere mit Stand vom 1. November 2008 (THEUNERT 2008a und 2008b)
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2008)
- Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
- Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen (RIEKEN et al. 2006)
- Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANNS 2007)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993)
- Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010)
- Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY et al. 1994)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken (GREIN 2005)
- Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge (LOBENSTEIN 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (FINCH 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (AßMANN et al. 2003)

- Rote Liste der in Niederachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer (HAASE 1996)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen (HAUCK & DE BRUYN 2010)
- Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 1995 und des Landes Bremen (HECKENROTH & LASKE 1997)
- Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen (MELTER & SCHREIBER 2000)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)
- Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen (PODLOUCKY et al. 1991)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2007)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen (GREIN 2010)

#### 6 WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren beim Neubau einer Gleisanlage (verändert nach EISENBAHN-BUNDESAMT 2010)

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

- Flächenbeanspruchung
- Bodenverdichtung
- Bodenbewegungen, Deponien
- Grundwasserabsenkung/ -anstau, Zerstörung der grundwasserstauenden Schichten
- Emission von Stäuben, Gasen
- Entstehung von Abfall
- Emission von Lärm, Licht, Erschütterungen
- Bodenabtrag/ Erosion
- Entstehung von Abwasser
- Entstehung von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser
- Verrohrung und Anstau von Oberflächengewässern

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Versiegelung, Befestigung von Oberflächen, Flächenbeanspruchung; visuelle Einsehbarkeit von Anlagen
- Flächenbeanspruchung durch Erdbauwerke
- Flächenbeanspruchung durch Deponien und Bodenentnahmen
- Grundwasserabsenkung, -anstau
- Gewässerquerung, -ausbau, -verlegung Ableitung von Niederschlagswasser, Anlage von Entwässerungssystemen
- Zerschneidungswirkungen durch Bauwerke
- Gefährdung von Tierindividuen durch Anlagen bzw. Anlagenteile

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Emission von Stäuben, Gasen
- Entstehung von Abwasser, Abfall
- Emission von Lärm
- Emission von Licht, magnetischen Wellen, Erschütterungen
- Unfallrisiken
- Gefährdung von Tierindividuen durch Kollision
- Maßnahmen zur Beseitigung von Pflanzenaufwuchs
- Freihalten von Sicherheitsflächen an Stromleitungen

Bei unabwendbaren Tierkollisionen handelt es sich um die Verwirklichung sozialadäquater Risiken. Sie erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Unabwendbar bedeutet, dass das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko artgerecht, z. B. durch Amphibiendurchlässe oder Abpflanzungen als Überflughilfe bei Fledermäusen, reduziert wird (Vermeidungsmaßnahmen). Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich u. a. nach der Bedeutung der lokalen Population (STEIN & BAUCKLOH 2007).

#### 7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL. betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Habitatkomplexe (siehe Biotoptypenkartierung zur UVS) und der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnisse über den Planungsraum und nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse, Amphibien, Tagfalter (Nachtfalter) und der Libellen denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannten Artengruppen durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

#### 8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

#### 8.1 Methodik der Bestandserfassung

Die Erhebung der Bestandssituation im UG wurde im Frühjahr und Sommer 2011 durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten im Rahmen von dreizehn Begehungen von Anfang März bis Mitte September 2011. Häufig waren zwei Personen gleichzeitig unterwegs und es erfolgte eine Kombination der Erfassung unterschiedlicher Tiergruppen (z.B. nachmittags Libellen und Tagfalter, abends und nachts Fledermäuse).

Detaillierte Informationen zu Erfassungsumfang, Intensität und zur Methode sind dem faunistischen Gutachten zu entnehmen.

#### 8.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus dem faunistischen Gutachten zusammengefasst aufgeführt. Details zu diesen sind dem Gutachten zu entnehmen.

#### Avifauna:

Insgesamt wurden 64 Vogelarten im UG festgestellt, von denen 50 Arten das Gebiet nachweislich bzw. vermutlich als Brutgebiet nutzen. Sechs Arten nutzen das UG als Nahrungshabitat, Brutreviere konnten keine nachgewiesen werden. Ausschließlich überfliegend wurden weitere sechs Arten beobachtet. Jeweils eine Art wurde als

rastender Durchzügler und Wintergast festgestellt. Zu den streng geschützten und gefährdeten Arten zählen: Krickente, Kornweihe, Mäusebussard, Teichhuhn, Kiebitz, Großer Brachvogel, Waldschnepfe, Schleiereule, Grünspecht, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Hausperling, Bluthänfling und Baumpieper.

Als regelmäßig auftretende Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN NLWKN 2010)), sind Krickente, Stockente, Reiherente, Graureiher, Austernfischer, Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Nachtigall, Gartenrotschwanz und Wiesenschafstelze zu nennen.

#### Fledermäuse:

Insgesamt konnten fünf Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) sicher nachgewiesen werden. Hinzu kommen einzelne Kontakte mit dem Detektor, bei denen aufgrund sehr kurzer Beobachtungen keine genaue Artbestimmung möglich war. Ähnlich ist es mit den Aufzeichnungen mittels von Horchboxen.

Als wichtige Jagdgebiete lassen sich herausstellen:

- Radweg, insbesondere zwischen der Soeste und dem Friesoyther Kanal, aber auch darüber hinaus nach Westen bis zum c-Port
- Soeste, Friesoyther Kanal, Küstenkanal

Als wichtige Flugstraßen lassen sich herausstellen:

- Radweg, insbesondere zwischen der Soeste und dem Friesoyther Kanal, aber auch darüber hinaus nach Westen bis zum c-Port
- Soeste, Friesoyther Kanal

Im gesamten UG konnten lediglich zwei Balzquartiere des Großen Abendseglers sicher lokalisiert werden. Quartiere der Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus konnten trotz intensiver Ein- und Ausflugkontrollen im Bereich entsprechender Strukturen nicht festgestellt werden.

#### Amphibien:

Im UG wurden drei Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch) nachgewiesen. Es konnten keine streng geschützten oder gefährdeten Arten festgestellt werden.

#### Tag- und Nachfalter:

Insgesamt wurden dreizehn Tagfalterarten und fünf Nachtfalter im UG nachgewiesen. Alle Arten wurden als Imagines beobachtet. Von den festgestellten Arten zählen ausschließlich der Kleine Feuerfalter und das Kleine Wiesenvögelchen zu den besonders geschützten. Nach der Roten Liste der gefährdeten Großschmetterlinge

Niedersachsens (LOBENSTEIN 2004) wird allein der Schwarzkolbige Dickkopffalter auf der Vorwarnliste geführt. Als Imagines wurde als einzige gefährdete Nachtfalterart der Blutbär festgestellt. Die Art gilt in Niedersachsen nach LOBENSTEIN (2004) als stark gefährdet.

#### Libellen:

Die Untersuchungen ergaben, trotz zahlreicher Gewässer im UG keine nennenswerten Vorkommen von Libellen. Es konnten sieben Arten nachgewiesen werden. Alle Libellen sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Gefährdete oder streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass keinesfalls von einer vollständigen Erfassung auszugehen ist, es wird von weiteren Arten ausgegangen.

#### 8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2011 entsprechend bestätigt und bekräftigt. Streng geschützte Arten wurden lediglich bei den Vögeln festgestellt. Des Weiteren liegen zahlreiche Nachweise von Fledermäusen aus dem UG vor.

# 9 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document "CEF-Maßnahmen") umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

#### 9.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

 Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 01. März bis 15. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.

- Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten bzw. der Fledermäuse in ihrer Hauptaktivitätsphase.
- Notwendige Brückenbauarbeiten an den Kanälen (Küstenkanal und Friesoyther Kanal) erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen u.a. des Teichhuhns.
- Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen; u.a. die Fällarbeiten sowie Rückbauarbeiten an der Soester Brücke sind fachlich zu begleiten um entsprechend bei evtl. auftretenden Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren durch Fledermäuse).
- Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten. Leitstrukturen für Fledermäuse sind so gering wie möglich zu zerschneiden (Querung von Bahntrasse), zu unterbrechen (Gehölzeinschlag in Heckenstruktur) bzw. zu beseitigen.

#### 9.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um eine Verbesserung der Habitatbedingungen für Arten, die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, sind folgende Maßnahmen schon vor Beginn der Baufeldeinrichtung vorzunehmen:

- Für den Verlust eines Teilabschnittes einer für Fledermäuse bedeutsamen Flugstraße ist die Schaffung einer Leitstruktur im gleichen Umfang vorzuhalten: Anpflanzung einer Hecke aus blütenreichen Bäumen und Sträuchern zwischen der Soeste und der Straße "Am alten Hafen", die als Flugstraßenersatz dient. Diese sollte unmittelbar südlich der ehem. Bahntrasse liegen.
- Im Zuge der Schaffung einer neuen Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.
- Für den Verlust von Brutstätten und potenziellen Höhlenbäumen von Gartenrotschwanz und Star, sowie von einzelnen Fledermausarten sind entlang der ehem. Bahntrasse zwischen der Straße "Am Alten Hafen" und dem östlichen Rand des c-Ports (jetzt Radweg) Ersatzbrutstätten anzubringen.
  - 16 Kästen als Ersatz für den Gartenrotschwanz
  - 8 Kästen als Ersatz für den Star
  - 20 Kästen in unterschiedlichen Ausführungen als Ersatz für Fledermäuse

#### 10 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

#### 10.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

#### 10.1.1 Vögel

Für die europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RL BB) werden i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt, es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

#### Art-für-Art-Betrachtung

- Krickente (gefährdet in Nds., ungefährdet in D)
- Kornweihe (streng geschützt, stark gefährdet in Nds., stark gefährdet in D)
- Habicht (streng geschützt)
- Sperber (streng geschützt)
- Mäusebussard (streng geschützt)
- Teichhuhn (streng geschützt, Vorwarnliste in Nds. und D)
- **Kiebitz** (streng geschützt, gefährdet in Nds., stark gefährdet in D)
- **Großer Brachvogel** (streng geschützt, stark gefährdet in Nds., vom Aussterben bedroht in D)
- Waldschnepfe (Vorwarnliste in Nds. und D)
- Schleiereule (streng geschützt)
- Grünspecht (streng geschützt, gefährdet in Nds., ungefährdet in D)
- **Feldlerche** (gefährdet in Nds. und D)
- Rauchschwalbe (gefährdet in Nds., Vorwarnliste in D)
- Star (Vorwarnliste in Nds. ungefährdet in D)
- Nachtigall (gefährdet in Nds., ungefährdet in D)
- **Gartenrotschwanz** (gefährdet in Nds., ungefährdet in D)
- Hausperling (Vorwarnliste in Nds. und D)

- Bluthänfling (Vorwarnliste in Nds. und D)
- Baumpieper (Vorwarnliste in Nds. und D)

#### Ungefährdete Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen

- Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten

Des Weiteren erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände für die folgend aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL:

- Stockente
- Reiherente
- Graureiher
- Austernfischer
- Wiesenschafstelze

Betroffene Art : Krickente (Anas crecca)					
1. Schutz- und Gefährdung	gsstatus				
☐ FFH-Anhang IV – Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: * Europäische Union: *		s Vorhabe sche Regi entale Reg		
Erhaltungszustand Deutschland  günstig (grün)  ungünstig/ unzureichend (gelb)  ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland  ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltung Populatio	gszustand	d der	lokalen
□ Art im UG nachgewiesen □ Art im UG unterstellt  Der c-Port- Bereich weist einige Still- bzw. Fließgewässer unterschiedlicher Ausprägung auf, die als Bruthabitat genutzt werden könnten. So wurden während der Begehungen an diesen Krickenten beobachtet. Einmalig konnten fünf Paare festgestellt werden, wobei von einem Brutpaar auszugehen ist. Dieses wurde bei den folgenden Begehungen auf einem Grabenabschnitt im nordwestlichen Bereich des c-Ports nachgewiesen. Ein Brutnachweis gelang nicht.  Der Brutbestand in Niedersachsen wird mit 2.700 Paaren angegeben. Die Bestände sind langfristig stark zurückgegangen, halten sich kurzfristig jedoch (KRÜGER & OLTMANNS 2007). Krickenten besiedeln flache Binnengewässer, meistens mit dichter Ufer- und Verlandungsvegetation, gerne an Altarmen, Sümpfen, Mooren (Moorreste), Torfstichen etc. (SÜDBECK et al. 2005). Das UG sowie das nähere Umfeld (insbesondere die wiedervernässten ehem. Hochmoore) weisen gute Lebensraumbedingungen für die Art auf.					
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
Erforderliche CEF-Maßnahmen:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:  Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:					
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:  (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)					
3. Verbotsverletzungen					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNat Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m	:SchG verletzt:  a. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja ja ja ja		nein nein nein nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP			
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:  ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die			
Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der			
Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung			
einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner			
Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

Betroffene Art : Kornweihe (Circus cyaneus)					
1. Schutz- und Gefährdung	gsstatus				
☐ FFH-Anhang IV – Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 2 Deutschland: 2 Europäische Union: 3	2 (in der das Vorhaben sich auswirkt):  ☑ Atlantische Region			
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltung		der	lokalen
□ günstig (grün) □ günstig (grün) □ unbekannt □ ungünstig/ unzureichend (gelb) □ ungünstig/ unzureichend (gelb) □ ungünstig/ schlecht (rot) □ Art im UG nachgewiesen □ Art im UG unterstellt  Im zeitigen Frühjahr wurde eine Kornweihe im Jagdflug im nördlichen UG beobachtet. Weitere Nachweise dieses Wintergastes, der insbesondere die offenen, weiten Landschaften zur Jagd nutzt, gelangen nicht.  Von Oktober bis April ist die Kornweihe durchgehend Gastvogel in Niedersachsen. Gastvogelbestände werden bundes- und landesweit nicht durch eigens aufgelegte Programme erfasst. Angaben zum Gesamtbestand der Gastvögel und numerische Kriterien zur Bewertung der Vorkommen liegen nicht vor (NLWKN 2010).  Als Wintergäste nutzen Kornweihen ebenso wie zur Brutzeit die großräumigen, offenen wenig gestörten					
Landschaften, insbesondere von Niederungen, Mooren etc. (SÜDBECK et al. 2005)  2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
Erforderliche CEF-Maßnahmen:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:  Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:  Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:					
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)					
3. Verbotsverletzungen					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m	. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNat	SchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m	. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m	a. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.				
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:				
Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP				
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:				
Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.				
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die				
Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der				
Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung				
einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner				
Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.				

Betroffene Art : Habicht (Accipiter gentilis),						
Sperber (A	Accipiter nisus)					
1. Schutz- und Gefährdun	gsstatus					
	Rote Liste Status	Biogeographis	che Re	gion		
☐ FFH-Anhang IV – Art	Bundesland (Nds.): *	(in der das Vorhabe	(in der das Vorhaben sich auswirkt):			
☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Deutschland: *					
	Europäische Union: *	☐ Kontinentale Region				
		☐ Alpine Region				
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand	l der	lokalen		
günstig (grün)	günstig (grün)	Population Unbekannt.				
ungünstig/ unzureichend (gelb)	ungünstig/ unzureichend (gelb)	Office Karifit.				
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)					
☐ Art im UG nachgewiesen	☐ Art im UG unter	stellt				
Habicht und Sperber wurden bei der	n Kartierungen ausschließlich einmal üb	berfliegend festgestell				
Beide Arten sind Brutvögel der reid	ch strukturierten Landschaft und brüte	en bevorzuat in Nade	lwäldern	wohei der		
	bevorzugt. Habichte sind mit einem ge					
	Paaren etwas seltener. Die Bestände e					
& OLTMANNS 2007).						
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des						
Risikomanagements						
Erforderliche CEF-Maßnahmen:						
Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr.	IM LBP	:		
	<u>zifische Vermeidungsmaßnahm</u>					
Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr.	im LBP	:		
Sonstige erforderliche Vorgat	oen zum Risikomanagement:					
Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:						
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)						
3. Verbotsverletzungen						
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.n	n. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	$\boxtimes$	nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☒ ne				nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ⊠ nei				nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☐ nein						
L						

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf
den Erhaltungszustandes:
Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die
Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der
Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung
einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner
Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : Mäusebussard (Buteo buteo)				
1. Schutz- und Gefährdung	gsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): * Deutschland: * Europäische Union: *	Biogeographisch (in der das Vorhaben s  ⊠ Atlantische Region  □ Kontinentale Regio  □ Alpine Region	sich auswirkt):	
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand Population	der lokalen	
□ günstig (grün) □ günstig (grün) □ unbekannt □ ungünstig/ unzureichend (gelb) □ ungünstig/ unzureichend (gelb) □ ungünstig/ schlecht (rot) □ Art im UG nachgewiesen □ Art im UG unterstellt  Innerhalb des UG im Gewerbegebiet c-Port gelang ein Brutnachweis vom Mäusebussard. Des Weiteren wurde ein Revier in einem Birkenwäldchen im zentralen Bereich des UG östlich des c-Port ermittelt. Im Verlauf der Brutsaison wurden Mäusebussarde regelmäßig im Gebiet nahrungssuchend festgestellt.				
2. Beschreibung der Risikomanagements	erforderlichen Vermeidu	ngsmaßnahmen,	ggf. des	
Erforderliche CEF-Maßnahmen:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:  Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:  Beschreibung: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten  Maßnahmen- Nr. im LBP:				
(einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).				
Die Maßnahme dient zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen des Mäusebussards. Direkte Tötungen werden verhindert. Eine Besiedlung des Raumes ist weiterhin möglich. Es werden im geringen Umfang Nahrungs- und potenzielle Brutplatzhabitate überplant. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.				
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:				
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)				
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m	n. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	⊠ nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNat	:SchG verletzt:	☐ ja	⊠ nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m	n. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	⊠ nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☐ nein				
4. Auswirkung auf den Erh	naltungszustand			

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : Teichhuhr	n (Gallinula chloropus)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
☐ FFH-Anhang IV – Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): V Deutschland: V Europäische Union: *	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt):  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region			
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen Population			
☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ Art im UG nachgewiesen	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ Art im UG unters	unbekannt			
Der Küstenkanal westlich des c-Port innerhalb des UG weist in Teilen eine Ausprägung auf, die von Teichhühnern besiedelt werden kann. Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde hier ein Revier nachgewiesen. Auf den übrigen Gewässern im UG konnten keine Nachweise von Teichhühnern erbracht werden. Jedoch sind weitere Reviere nicht ganz auszuschließen.  Teichhühner sind regelmäßige Brutvögel in Niedersachsen. Die Bestände werden mit 5.000 Brutpaaren angegeben, dabei scheint es keine großen Bestandsveränderungen zu geben. Langfristig wird jedoch von einem leichten Rückgang ausgegangen (KRÜGER & OLTMANNS 2007).  Teichhühner besiedeln strukturreiche Verlandungszonen und Uferpartien von stehenden und langsam fließenden nährstoffreichen Gewässern des Tieflandes. Dazu zählen u.a. vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Dorfteiche (SÜDBECK et al 2005).					
2. Beschreibung der erfore Risikomanagements	derlichen Vermeidungsmaßn	ahmen, ggf. des			
Erforderliche CEF-Maßnahme Beschreibung: keine Erforderliche artenschutzspez Beschreibung: Notwendige Beschreibung: Notwendige Beschreibung: Kanälen (Küstenkanal und Frinicht in der Zeit vom 1. März in	zifische Vermeidungsmaßnahm rückenbauarbeiten an den iesoyther Kanal) erfolgen	Maßnahmen- Nr. im LBP: <u>en:</u> Maßnahmen- Nr. im LBP: !			
Die Maßnahme dient zur Minimierung Populationen des Teichhuhns. Durch Uferbereiche überplant, die evtl. als b werden könnten. Weitere Beeinträch UG sowie das nähere Umfeld weist e Bruthabitaten auf.	n Brückenbauarbeiten werden Bruthabitat vom Teichhuhn genutzt tigungen ergeben sich nicht. Das				
Sonstige erforderliche Vorgab Beschreibung: <i>keine</i>	<del>_</del>	aßnahmen- Nr. im LBP:			
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)					

3. Verbotsverletzungen					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein	
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand					
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.					
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszusta	andes:				
Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP					
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf					
den Erhaltungszustandes:					
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.					
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die					
Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der					
Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.					
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung					
einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner					
Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.					
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.					

Betroffene Art : Kiebitz (Vanellus vanellus)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
<ul><li>☐ FFH-Anhang IV – Art</li><li>☑ Europäische Vogelart</li></ul>	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 2 Deutschland: 3 Europäische Union: *	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt):  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region				
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt				
☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) —	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☑ ungünstig/ schlecht (rot)					
Art im UG nachgewiesen						
Beschreibung der erford     Risikomanagements	derlichen Vermeidungsmaßn	ahmen, ggf. des				
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:  Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Maßnahmen- Nr. im LBP:  Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 01. März bis 15. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.						
Die Maßnahme dient zur Vermeidung Kiebitz. Kiebitze können dennoch wie kommt im geringen Umfang zu einer Ruhestätten, die jedoch als nicht er Vorhaben nimmt nur einen schmale Flächen entlang von Heckenstruktunicht besiedelbar ist.	veiterhin den Raum besiedeln. Es m Verlust von Fortpflanzungs- und erheblich angesehen werden. Das en Gürtel aus landwirtschaftlichen					
Sonstige erforderliche Vorgab Beschreibung: <i>keine</i>	<u> </u>	aßnahmen- Nr. im LBP:				
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)						

3. Verbotsverletzungen					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verle	tzt:	ja	$\boxtimes$	nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verle	tzt:	ja	$\boxtimes$	nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verle	tzt:	ja	$\boxtimes$	nein	
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand					
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.					
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltung	gszustandes:				
Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP					
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:					
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.					
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.					
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.					
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.					

Betroffene Art : Großer Brachvogel (Numenius arquata)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
	Rote Liste Status	Biogeographische Region				
☐ FFH-Anhang IV – Art	Bundesland (Nds.): 2	(in der das Vorhaben sich auswirkt):				
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: 1					
Z Europaisone vogelant	Europäische Union: 2	☐ Kontinentale Region				
		☐ Alpine Region				
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokal				
_	_	Population				
günstig (grün)	günstig (grün)	unbekannt				
ungünstig/ unzureichend (gelb)	ungünstig/ unzureichend (gelb)					
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)					
	☐ Art im UG unters	stellt				
Der Große Brachvogel wurde einmal	ig am südlichen Rand des UG festges	tellt. Von einem Revier innerhalb des UG				
ist in diesem Bereich nicht auszuge	ehen, vielmehr handelt es sich wahrs	scheinlich um einen nahrungssuchenden				
Altvogel. Ein Revier ist außerhalb des	s UG weiter südlich in der offenen Land	dschaft möglich.				
Große Brachvögel sind in ihrem	Erhaltungszustand in Niedersachs	sen als ungünstig zu bewerten. Der				
Brutvogelbestand in Niedersachsen	wird mit ca. 1.700 Paaren angegeb	en. In Deutschland wird von ca. 3.300				
Brutpaaren ausgegangen, sodass m	nehr als die Hälfte des deutschen Ges	samtbestandes in Niedersachsen brüten.				
Die Verantwortung Niedersachsens	hinsichtlich des Bestands- und Arealei	rhalts der Art in Deutschland und Europa				
ist sehr hoch (NLWKN 2009).						
Die Art besiedelt offene, sehr feud	chte bis trockene Flächen, ursprüng	lich wohl vor allem in feuchten Hoch-,				
		ie in Dünentälern der Küstenbereiche				
,,		n. Diese sind allerdings wenig erfolgreich				
(BAUER et al. 2005).						
2. Beschreibung der erford	derlichen Vermeidungsmaßna	ahmen. ggf. des				
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
Erforderliche CEF-Maßnahmen:						
Beschreibung: <i>keine</i>						
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:						
Beschreibung: keine	'	Maßnahmen- Nr. im LBP:				
Sonstige erforderliche Vorgab	en zum Risikomanagement:					
Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:						
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)						
3. Verbotsverletzungen						
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m	. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	ja ⊠ nein				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNat		ja ⊠ nein				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m		☐ ja ⊠ nein				
-		_ , _				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m	I. ADS. 5 BINATSCNG Verletzt:	☐ ja ⊠ nein				

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:				
Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.				
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:				
Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP				
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:				
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.				
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die				
Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der				
Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung				
einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner				
Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.				

Betroffene Art : Waldschnepfe (Scolopax rusticola)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
☐ FFH-Anhang IV – Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): V Deutschland: V Europäische Union: 3	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt):  Atlantische Region  Kontinentale Region  Alpine Region			
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen			
☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☑ Art im UG nachgewiesen	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ Art im UG unter	Population unbekannt			
Während einer abendlichen Erfassung zu den Fledermäusen konnte ein Balzflug einer Waldschnepfe nachgewiesen werden. Dieser wurde auf einer lückig bewachsenen Fläche zwischen dem Tierheim und der B 72 westlich des Küstenkanals beobachtet. Auch das Umfeld des c-Port insbesondere die Birkenwälder östlich bieten weiteren Waldschnepfen einen geeigneten Lebensraum, jedoch gelangen hier keine Nachweise.  Waldschnepfen sind verbreitete Brutvögel in Niedersachsen. Es wird von einem Bestand von ca. 2.800 Brutpaaren ausgegangen. Langfristig ist eine Abnahme zu erkennen. Jedoch gibt es auf den Zeitraum von 1980-2005 bezogen keine Veränderungen im Bestand (KRÜGER & OLTMANNS 2007).					
Waldbestände mit lückigen Kronens (SÜDBECK et al. 2005).	chluss und strukturreichen Strauch- u	ng. Besonders wertvoll sind mehrstufige und Krautschichten sowie Waldlichtungen			
2. Beschreibung der erford Risikomanagements	derlichen Vermeidungsmaßn	anmen, ggr. des			
Erforderliche CEF-Maßnahme Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr. im LBP:			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:  Beschreibung: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten Maßnahmen- Nr. im LBP:  (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine  Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März  bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).					
Die Maßnahme dient zur Minimierung Waldschnepfen. Durch das Vorhaber Beeinträchtigung des Lebensraumes Nahrungsflächen. Weitere Maßnahm	n kommt es zu einer geringen bzw. eines –verlustes von				
Sonstige erforderliche Vorgab Beschreibung: <i>keine</i>	<del>_</del>	laßnahmen- Nr. im LBP:			
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)					
3. Verbotsverletzungen					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m	. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	□ ja ⊠ nein			

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:			ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verl	etzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verl	etzt:		ja	$\boxtimes$	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand					
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungsz Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.	ustand:				
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltur	ngszustande	es:			
Beschreibung: keine	Maßnahme	en- Nr.	im LBP		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:  □ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.  □ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der					
Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.					
<ul> <li>□ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.</li> <li>□ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.</li> </ul>					

Betroffene Art : Schleiereule (Tyto alba)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
☐ FFH-Anhang IV – Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status  Bundesland (Nds.): *  Deutschland: *  Europäische Union: 3  Biogeographische Region  (in der das Vorhaben sich auswirkt):  Atlantische Region  Kontinentale Region  □ Alpine Region					
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltung	szustand	der	lokalen	
☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Populatio unbekanni				
Mahmen der Kartierungen zu den Fledermäusen und durch die Auswertung der Horchboxenaufzeichnungen konnten Schleiereulen im Bereich des Küstenkanals nachgewiesen werden. Ob sich im UG ein Revier befindet oder ob Teilbereiche mit als Nahrungshabitat genutzt werden, ist unklar. Es fehlen in diesem Bereich eigentlich die passenden Strukturen (entsprechende Gebäude). Im näheren Umfeld sind jedoch Habitate vorhanden.  Die Schleiereule ist ein klassischer Kulturfolger und eine weit verbreitete Eulenart in Niedersachsen. Ihr Bestand wird mit 2.500 Brutpaaren angegeben. Die Bestände scheinen langfristig rückläufig zu sein, kurzfristig sind jedoch starke Zunahmen festzustellen (KRÜGER & OLTMANNS 2007).  Schleiereulen besiedeln mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern. Gebrütet wird meist in Gebäuden unterschiedlichster Art (auf Dachböden in Scheunen, Trafohäuschen, Krichtürmen) (SÜDBECK et al. 2005).						
Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des     Risikomanagements						
Erforderliche CEF-Maßnahmen:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:  Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:  Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:  (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)						
3. Verbotsverletzungen						
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNat Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m 4. Auswirkung auf den Erh	SchG verletzt:  a. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  b. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  caltungszustand		ja ja ja ja		nein nein nein nein	
Es sind keine Auswirkungen z	<u>len auf den Erhaltungszustand</u> zu erwarten.	<u>.</u>				

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltu	ungszustandes:
Beschreibung: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgefül den Erhaltungszustandes:	nrten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. E	ine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstell	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürli- einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Er Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszu	chaltungszustandes der Populationen und keiner
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf	den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : Grünspecht (Picus viridis)				
1. Schutz- und Gefährdung	gsstatus			
	Rote Liste Status	Biogeographische Region		
☐ FFH-Anhang IV – Art	Bundesland (Nds.): 3	(in der das Vorhaben sich auswirkt):		
<ul> <li>☑ Friti-Almang IV – Alt</li> <li>☑ Europäische Vogelart</li> </ul>	Deutschland: *			
Europaische vogelan	Europäische Union: 2	☐ Kontinentale Region		
		☐ Alpine Region		
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen Population		
günstig (grün)	☐ günstig (grün)	unbekannt		
ungünstig/ unzureichend (gelb)	ungünstig/ unzureichend (gelb)			
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)			
	☐ Art im UG unter	stellt		
unmittelbar am südlichen Rand des	UG.	trevier festgestellt. Dieses befindet sich in der Stader Geest und der Ostfriesisch-		
Oldenburgischen Geest stark ausdünnen und z.T. nur wenige Vorkommen aufweisen. Die Fluss- und Seemarschen gehören nicht mehr zum Brutgebiet. Der Brutbestand in Deutschland wird mit ca. 40.000-51.000 Paaren angegeben, in Niedersachsen wird aktuell ca. 2.500 Paaren ausgegangen. In Niedersachsen wurden in den letzten zwei Jahrzehnten deutliche Bestandsabnahmen verzeichnet. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch (NLWKN 2010).  Grünspechte besiedeln die Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwäldern. Überwiegend in reich strukturierten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken etc. (SÜDBECK et al. 2005).				
2. Beschreibung der erfore Risikomanagements	derlichen Vermeidungsmaßn	ahmen, ggf. des		
Erforderliche CEF-Maßnahme	en:			
Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspez	zifische Vermeidungsmaßnahm	nen:		
Beschreibung: Notwendige Formatte (einschließlich der Baufeldräu Holzstubben, Sträucher, Schrift gelagert werden) erfolgen nich bis 30. September (siehe § 3.	äll- und Rodungsarbeiten ımung; es dürfen keine nittgut u.a. auf der Fläche ht in der Zeit vom 01. März	Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.				
Die Maßnahme dient zur Minimierung Grünspechtvorkommen. Durch das V geringen Beeinträchtigung des Leber von Nahrungsflächen evtl. auch einz Weitere Maßnahmen sind nicht notw	/orhaben kommt es zu einer nsraumes bzw. eines –verlustes zelner potenzieller Brutflächen.			
Sonstige erforderliche Vorgati Beschreibung: <i>keine</i>	_	laßnahmen- Nr. im LBP:		

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)				
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.				
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszusta	andes:			
Beschreibung: keine Maßna	hmen- N	Nr. im Li	3P	
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:				
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnah	me führt z	u keiner V	erschlecht	erung.
Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltu	ıngszustar	nd der Po	pulationen	der Art.

Betroffene Art : Feldlerche (Alauda arvensis)				
1. Schutz- und Gefährdung	gsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: 3 Europäische Union: 3	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt):  Atlantische Region  Kontinentale Region		
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	☐ Alpine Region  Erhaltungszustand der lokalen  Population		
☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☑ ungünstig/ schlecht (rot)	unbekannt		
☐ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt  Die Feldlerche wurde mit 4 Revieren im UG erfasst. Dabei beschränken sich die Revierfunde ausschließlich auf die Offenlandbereiche im nördlichen Bereich des UG zwischen c-Port und der Stadt Friesoythe. Durch die intensive landwirtschaftliche Bearbeitung sind Revierverschiebungen möglich, sodass weitere Paare nicht auszuschließen sind.				
Verbreitung in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. Der Brutbestand in Deutschland wird mit ca. 2,5 Mio. Paaren angegeben, in Niedersachsen wird aktuell von ca. 180.000 Paaren ausgegangen (NLWKN 2010).				
Als Lebensraum werden von der Feldlerche offene Feld- und Wiesenflächen sowie Heidegebiete in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht herangezogen. Bevorzugt wird eine karge Vegetation mit offenen Stellen (BAUER et al. 2005).				
2. Beschreibung der erford Risikomanagements	derlichen Vermeidungsmaßn	ahmen, ggf. des		
Erforderliche CEF-Maßnahmen:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:				
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Maßnahmen- Nr. im LBP: Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 01. März bis 15. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.				
Die Maßnahme dient zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Feldlerchenvorkommen. Feldlerchen können dennoch weiterhin den Raum besiedeln. Es kommt im geringen Umfang zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die jedoch als nicht erheblich angesehen werden. Das Vorhaben nimmt nur einen schmalen Gürtel aus landwirtschaftlichen Flächen entlang von Heckenstrukturen in Anspruch, der für Feldlerchen nicht besiedelbar ist.				
Sonstige erforderliche Vorgab Beschreibung: <i>keine</i>	=	faßnahmen- Nr. im LBP:		

3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszusta Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.	nd:			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungsz	ustandes:			
Beschreibung: keine Ma	ßnahmen- I	Nr. im L	BP	
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Men Erhaltungszustandes:	Maßnahmen zi	u folgende	en Auswirk	ungen auf
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Aus	snahme führt z	u keiner \	erschlecht/	erung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürl	ichen Verbreit	tungsgebi	et ist ungü	instig. Die
Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der			andes der	
Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung ein	es günstigen E	rhaltungs	zustandes.	
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen V einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltung Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustande	gszustandes o			ŭ
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Er	haltungszusta	nd der Po	pulationen	der Art.

Betroffene Art : Rauchsch	walbe (Hirundo rustica)				
1. Schutz- und Gefährdun	gsstatus				
☐ FFH-Anhang IV – Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: V Europäische Union: 3	(in der das	graphisons Vorhaber sche Regionentale Regionentale	n sich ausv n	
Erhaltungszustand Deutschland  ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland  ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)		jszustand on	der	lokalen
☑ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt Die Rauchschwalbe wurde regelmäßig über den Ackerflächen im gesamten Gebiet jagend beobachtet. Bruten im UG konnten nicht nachgewiesen werden, jedoch sind sie nicht auszuschließen. Die Höfe im Umfeld des UG dienen grundsätzlich Rauchschwalben als Brutplatz. Die Rauchschwalbe ist in Mitteleuropa ein klassischer Kulturfolger. Sie brütet in Dörfern (Einzelhöfen), aber auch in städtischen Lebensräumen. Vereinzelt werden auch Bruten im siedlungsfernen Offenland unter Brücken festgestellt (SÜDBECK et al. 2005). Die Bestände werden in Niedersachsen mit ca. 100.000 Paaren angegeben. Lang- und auch kurzfristig nehmen die Bestände ab (KRÜGER & OLTMANNS 2007).			G dienen er auch in estgestellt		
Beschreibung der erfore     Risikomanagements	derlichen Vermeidungsmaßn	ahmen, g	ıgf. des		
Erforderliche CEF-Maßnahmen:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:					
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:  Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:					
	Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:  (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)				)
3. Verbotsverletzungen					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.n	n. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNa	tSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.n	n. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.n	n. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand					
Beschreibung der Auswirkungen zu Es sind keine Auswirkungen zu eine Auswirkungen zu eine Beschreibung der Be	gen auf den Erhaltungszustand zu erwarten.	l <u>:</u>			

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltu	ungszustandes:
Beschreibung: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgefül den Erhaltungszustandes:	nrten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. E	ine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellu	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlich einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Er Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszu	chaltungszustandes der Populationen und keiner
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf	den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : Star (Sturnus vulgaris)				
1. Schutz- und Gefährdung	gsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: V Europäische Union: 3	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt):  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen		
☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ Art im UG nachgewiesen	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ Art im UG unters	Population unbekannt		
Die Nachweise von Brutrevieren der Stare beschränken sich fast ausschließlich auf die nähere Umgebung der Wohnhäuser zwischen dem Friesoyther Kanal und des Stadtrandes von Friesoythe. Hier gelangen auch Brutnachweise durch fütternde Stare, unmittelbar außerhalb des UG an einem landwirtschaftlichen Betrieb.  Der Star ist ein Höhlenbrüter. Er brütet in Gebieten mit einem Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen (optimal: nicht zu trockenes kurzrasiges Grünland) zur Nahrungssuche (BAUER et al. 2005). Der Bestand in Niedersachsen ist nach KRÜGER & OLTMANNS (2007) lang- wie kurzfristig abnehmend und wird für 2005 mit 450.000 Paaren angegeben.				
2. Beschreibung der erfore Risikomanagements	derlichen Vermeidungsmaßn	ahmen, ggf. des		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: Für den Verlust von Brutstätten und Maßnahmen- Nr. im LBP: potenziellen Höhlenbäumen von Gartenrotschwanz und Star, sowie von einzelnen Fledermausarten sind entlang der ehem. Bahntrasse zwischen der Straße "Am Alten Hafen" und dem östlichen Rand des c-Ports (jetzt Radweg) Ersatzbrutstätten anzubringen.				
- 8 Kästen als Ersatz.				
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten Maßnahmen- Nr. im LBP: (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).  Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind				
zu erhalten.				
Stare brüten in u.a. in Höhlenbäumen, die im UG entlang der ehem.  Bahntrasse vorhanden sind. Im Zuge der Herrichtung könnte es zum  Verlust einzelner Höhlenbäume kommen, sodass ein Verlust von  Bruthabitaten nicht ganz auszuschließen ist. Eine direkte Tötung kann  durch die Vermeidungsmaßnahme verhindert werden. Es wird von				

keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.				
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagemen Beschreibung: <i>keine</i>		nen- Nr. i	m LBP:	
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksicht	igung der dar	gestellten M	aßnahmer	n)
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt	t: 🗆	ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletz	t: 🗆	ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletz	t: 🗆	ja	$\boxtimes$	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszusta Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.	and:			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungs	zustandes:			
Beschreibung: keine Ma	aßnahmen-	Nr. im Li	3P	
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten	Maßnahmen	zu folgende	en Auswirk	ungen auf
den Erhaltungszustandes:				
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine At	usnahme führt	zu keiner V	erschlecht/	erung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natü			•	•
Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Vers	_		_	
Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung ein	nes gunstigen	Erhaltungs	zustandes.	
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen		•		•
einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltur Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustand	•	der Popula	ationen ur	id keiner
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den E	Erhaltungszust	and der Po	pulationen	der Art.

Betroffene Art : Nachtigall (Luscinia megarhynchos)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<ul><li>☐ FFH-Anhang IV – Art</li><li>☑ Europäische Vogelart</li></ul>	Rote Liste Status  Bundesland (Nds.): 3  Deutschland: *  Europäische Union: *	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt):  Atlantische Region  Kontinentale Region  Alpine Region		
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen Population		
☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ Art im UG nachgewiesen	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ Art im UG unters	unbekannt		
_		habitat. So wurde unmittelbar südlich des eilen mit Gehölzen bewachsen und bietet		
Die Nachtigall besiedelt unterschiedlichste Biotope gehölzreicher Standorte, wie die Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder, gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, Waldränder, Ufergehölze etc. (SÜDBECK et al 2005). Nach KRÜGER & OLTMANNS (2007) ist der Bestand der Nachtigall im Rückgang begriffen. In Niedersachsen wird er mit 6.000 Paaren angegeben.				
2. Beschreibung der erford Risikomanagements	derlichen Vermeidungsmaßna	anmen, ggr. des		
Erforderliche CEF-Maßnahmen:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:				
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten Maßnahmen- Nr. im LBP: (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).				
Notwendige Brückenbauarbeiten an den Kanälen (Küstenkanal und Friesoyther Kanal) erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli.				
Die Nachtigall nutzt die Uferstrukturen des Küstenkanals als Lebensraum. Um direkte Tötungen, Zerstörungen von Gelegen auszuschließen, erfolgen die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Nachtigall. Eine Besiedlung des Raumes ist weiterhin möglich. Es wird der Nachtigall im geringen Umfang Brut- und Nahrungshabitate entzogen.				
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:				
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)				
3. Verbotsverletzungen				

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.				
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszusta	andes:			
Beschreibung: keine Maßna	hmen- N	lr. im LE	3P	
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßn den Erhaltungszustandes:	ahmen zu	folgende	en Auswirku	ungen auf
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnah	me führt zu	ı keiner V	erschlechte	erung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlicher Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlec Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines gr	hterung d	es Erhal	tungszusta	ŭ
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbre einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszußehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.	0.0		, ,	ŭ
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltu	ungszustar	id der Po	oulationen o	der Art.

Betroffene Art : Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)				
1. Schutz- und Gefährdung	gsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: * Europäische Union: 2	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt):  ☐ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen Population		
☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	unbekannt		
☐ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt  Der Gartenrotschwanz besiedelt lichte und aufgelockerte Altholzbestände u.a. auch Hofgehölze oder im Bereich von Siedlungen (SÜDBECK et al. 2005). Im UG wurden alle vier Reviere in solch einem Umfeld festgestellt. Die älteren Gehölzbestände im UG bieten hier ein hohes Potenzial für Gartenrotschwänze. Nach der Brutzeit konnten einzelne Individuen im weiteren Umfeld der Brutreviere singend vernommen werden.  Gartenrotschwänze sind lang- wie auch kurzfristig im Bestand abnehmend. Derzeit wird von einem Brutbestand von 13.000 Paaren in Niedersachsen ausgegangen (KRÜGER & OLTMANNS 2007).				
2. Beschreibung der erfore Risikomanagements	derlichen Vermeidungsmaßn	ahmen, ggf. des		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: Für den Verlust von Brutstätten und Maßnahmen- Nr. im LBP: potenziellen Höhlenbäumen von Gartenrotschwanz sind entlang der ehem. Bahntrasse zwischen der Straße "Am Alten Hafen" und dem östlichen Rand des c-Ports (jetzt Radweg) Ersatzbrutstätten anzubringen.				
- 16 Kästen als Ersatz für d	den Gartenrotschwanz			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten Maßnahmen- Nr. im LBP: (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG)				
Der Gehölzeinschlag ist auf Insbesondere größere und pozu erhalten.				
Direkte Tötungen können durch diese artspezifische Maßnahme verhindert werden. Jedoch kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gartenrotschwänze, der als nicht erheblich eingestuft wird. Wertvolle Strukturen bleiben erhalten und können weiterhin besiedelt werden.				

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:	00 n o b m o	oo Nir i	m I DD:	
	aßnahme			
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigun	g der darge	estellten N	Maßnahme	n)
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.				
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszust Beschreibung: keine Maßna	andes: ahmen- N	lr. im Ll	BP	
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:				
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnah	nme führt zu	u keiner V	erschlecht/	erung.
Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhalt	ungszustar	nd der Po	pulationen	der Art.

Betroffene Art : Haussperling (Passer domesticus)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<ul><li>☐ FFH-Anhang IV – Art</li><li>☑ Europäische Vogelart</li></ul>	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): V Deutschland: V Europäische Union: 3	(in der das	raphisch Vorhaben s che Region ntale Region	ich auswi	
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltung:	szustand	der	lokalen
☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	unbekannt		)	
	☐ Art im UG unters	stellt			
Haussperlinge konnten an zwei Einzelhäusern im UG nachgewiesen werden. Weitere Vorkommen sind nicht auszuschließen, wobei keine weiteren Vorkommen festgestellt wurden. Grundsätzlich bieten fast alle Gebäude und Höfe einen guten Lebensraum.  Haussperlinge brüten in Städten und Dörfern, auch an Einzelhöfen (BAUER et al. 2005). Sie sind ausgesprochene Kulturfolger, maximale Dichten werden u.a. in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung					
	Bestände werden in Niedersachsen r estand zu erkennen (KRÜGER & OLTM			angegebe	en. Auch
	derlichen Vermeidungsmaßna				
Erforderliche CEF-Maßnahme Beschreibung: keine		Maßnahm	en- Nr. im	LBP:	
Erforderliche artenschutzspez Beschreibung: <i>keine</i>	ifische Vermeidungsmaßnahm	<u>en:</u> Maßnahm	en- Nr. im	LBP:	
Sonstige erforderliche Vorgab Beschreibung: <i>keine</i>		aßnahme	n- Nr. im L	_BP:	
(Beschreibung der verbleibenden Be	einträchtigungen unter Berücksichtigun	g der darges	stellten Maßı	nahmen)	
3. Verbotsverletzungen					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m	n. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNa	:SchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m	n. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m	n. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
4. Auswirkung auf den Erh	altungszustand				
Beschreibung der Auswirkung Es sind keine Auswirkungen z	gen auf den Erhaltungszustand: zu erwarten.				

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltu	ungszustandes:
Beschreibung: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgefül den Erhaltungszustandes:	nrten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. E	ine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellu	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlig einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Er Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszu	haltungszustandes der Populationen und keiner
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf	den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : Baumpieper (Anthus trivialis)						
1. Schutz- und Gefährdung	gsstatus					
☐ FFH-Anhang IV – Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): V Deutschland: V Europäische Union: *	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt):  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region				
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen				
☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ Art im UG nachgewiesen	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☐ Art im UG unters	Population unbekannt stellt				
Baumpieper sind Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaften bevorzugt mit lockerem Gehölzbestand (BAUER et al. 2005). Das UG bietet diese Bedingungen, sodass insgesamt sieben Reviere verteilt über das gesamte Gebiet nachgewiesen werden konnten. Auch nach Brutzeit wurden regelmäßig Baumpieper festgestellt.  Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet, der Bestand wird mit 100.000 Brutpaaren angegeben. Dabei ist eine langfristig von einer starken Abnahme auszugehen, kurzfristig nehmen sie ebenfalls ab (KRÜGER & OLTMANNS 2007).						
2. Beschreibung der erfore Risikomanagements	derlichen Vermeidungsmaßn	ahmen, ggf. des				
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP:  Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Maßnahmen- Nr. im LBP: Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 01. März bis 15. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.						
Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).						
Direkte Tötungen können durch verhindert werden. Jedoch kommt einem Verlust von Fortpflanzungserheblich eingestuft wird. Wertvolle können weiterhin besiedelt werden.	es in sehr geringem Umfang zu und Ruhestätten für, der als nicht					
Sonstige erforderliche Vorgab Beschreibung: <i>keine</i>		laßnahmen- Nr. im LBP:				
_	einträchtigungen unter Berücksichtigur	ng der dargestellten Maßnahmen)				
3. Verbotsverletzungen						

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein	
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand					
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.					
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszusta	ndes:				
	nmen- N	r. im LE	3P		
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:					
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.					
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.					
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.					
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltur	ngszustan	d der Pop	oulationen o	der Art.	

Betroffene Art : Bluthänfling (Carduelis cannabina)					
1. Schutz- und Gefährdung	gsstatus				
☐ FFH-Anhang IV – Art ☑ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): V Deutschland: V Europäische Union: 2	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt):  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region			
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	☐ Alpine Region  Erhaltungszustan	d der	lokalen	
☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) ☑ Art im UG nachgewiesen	günstig (grün) ungünstig/ unzureichend (gelb) ungünstig/ schlecht (rot)	Population unbekannt			
Obwohl Bluthänflinge das UG durc	haus als Brutgebiet hätten nutzen k	önnen, wurde die A			
(BAUER et al. 2005). In Nieders	mit Hecken, Sträuchern oder junge achsen sind das z.B. heckenreich chen oder Gärten, Parks und Einzelge	e Agrarlandschaften	mit Acker	bau und	
Nach KRÜGER & OLTMANNS (200 noch ein Bestand von 80.000 Brutpa	07) ist der Bestand des Bluthänflings aren geschätzt.	im Rückgang begriff	en. Es wird	für 2005	
2. Beschreibung der erford Risikomanagements	derlichen Vermeidungsmaßn	ahmen, ggf. des	,		
Erforderliche CEF-Maßnahme Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr.	im LBP:		
Erforderliche artenschutzspez Beschreibung: <i>keine</i>	zifische Vermeidungsmaßnahm	<u>en:</u> Maßnahmen- Nr	im LBP:		
Sonstige erforderliche Vorgab Beschreibung: <i>keine</i>		laßnahmen- Nr. i	m LBP:		
(Beschreibung der verbleibenden Be-	einträchtigungen unter Berücksichtigur	ng der dargestellten N	(laßnahmen	)	
3. Verbotsverletzungen					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m	n. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	$\boxtimes$	nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNat	:SchG verletzt:	☐ ja	$\boxtimes$	nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m	n. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	$\boxtimes$	nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m	n. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	$\boxtimes$	nein	
4. Auswirkung auf den Erh	naltungszustand				
Beschreibung der Auswirkung Es sind keine Auswirkungen z	gen auf den Erhaltungszustand zu erwarten.				

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltu	ungszustandes:
Beschreibung: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgefühden Erhaltungszustandes:	nrten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Ei	ine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellu	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlich einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Er Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszu	haltungszustandes der Populationen und keiner
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf	den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten : Ungefähre	dete gehölzbewohnende Frei-	und Bodenbrüter				
Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz Türkentaube und Zilpzalp						
1. Schutz- und Gefährdungss	status					
	Rote Liste Status	Biogeographische Region				
C FELLANDARY IV. Art	Bundesland (Nds.): V	(in der das Vorhaben sich auswirkt):				
FFH-Anhang IV – Art	Deutschland: V					
☐ Europäische Vogelart	Europäische Union: 2	☐ Kontinentale Region				
		☐ Alpine Region				
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen				
		Population				
☐ günstig (grün)	☐ günstig (grün)	unbekannt				
ungünstig/ unzureichend (gelb)	ungünstig/ unzureichend (gelb)					
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)					
	☐ Arten im UG unte	rstellt				
Die hier aufgeführten Arten untersc	heiden sich in ihrer Lebensweise	und weisen innerhalb ihrer Kategorie				
unterschiedliche Habitatansprüche auf.	Jedoch nutzen alle Arten u.a. Gehöl	zpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche				
oder zur Nestanlage (BAUER et al. 200	5, SÜDBECK et al. 2005). Die Arten si	ind alle ungefährdet und in Niedersachsen				
weit bzw. flächendeckend verbreitet (KR	ÜGER & OLTMANNS 2007, SÜDBEC	K et al. 2007).				
Sie alle wurden mit mindestens einem B	rutpaar im UG nachgewiesen.					
	lichen Vermeidungsmaßnahı	men aaf des				
Risikomanagements	nonen vermeidungsmasnam	nen, ggi. des				
Erforderliche CEF-Maßnahmen:						
Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr. im LBP:				
Erforderliche artenschutzspezifis	sche Vermeidungsmaßnahmen:	:				
Beschreibung: Notwendige F	· ·					
(einschließlich der Baufeldrä						
Holzstubben, Sträucher, Schn	ittgut u.a. auf der Fläche					
gelagert werden) erfolgen nicht	in der Zeit vom 01. März bis					
30. September (siehe § 39 Abs.	5 BNatSchG).					
Direkte Tötungen können durch diese a	urtenezifieche Maßnahme verhindert					
werden. Jedoch kommt es zu einem ge						
und Ruhestätten für einzelne Brutpaare						
wird. Wertvolle Strukturen bleiben erhal	•					
werden. Zudem werden im Rahn						
Lebensräume geschaffen.	ion del Emgimoregolarig nede					
-	D: I					
Sonstige erforderliche Vorgaben	<del></del>	laßnahmen- Nr. im LBP:				
Beschreibung: keine	IV	iaisiiaiiiieii- Ni. IIII LDF.				
(Beschreibung der verbleibenden Beeint	rächtigungen unter Berücksichtigung d	er dargestellten Maßnahmen)				
3. Verbotsverletzungen						
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. A	Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ⊠ nein				

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:			ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ver	letzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ver	letzt:		ja	$\boxtimes$	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand					
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungsz Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.	ustand:				
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltu	ngszustan	des:			
Beschreibung: keine	Maßnahr	men- Nr	. im LBF	)	
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:					
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eir	ne Ausnahme	e führt zu l	keiner Ver	schlechter	rung.
Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.					
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.					
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf d	den Erhaltung	gszustand	der Popu	lationen de	er Art.

<b>F</b>						
Betroffene Arten: Ungefähre	dete gehölzbewohnende Höhl	en- und Nischenbrüter				
Bachstelze Hausrotsc Weidenme	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,					
1. Schutz- und Gefährdungs:	status					
	Rote Liste Status	Biogeographische Region				
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland (Nds.): V	(in der das Vorhaben sich auswirkt):				
□ Europäische Vogelart	Deutschland: V	☐ Atlantische Region				
	Europäische Union: 2	☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region				
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen Population				
günstig (grün)	günstig (grün)	unbekannt				
ungünstig/ unzureichend (gelb)	ungünstig/ unzureichend (gelb)					
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)					
Arten im UG nachgewiesen	☐ Arten im UG unte	rstellt				
Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein. Die Arten sind alle ungefährdet und in Niedersachsen weit bzw. flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANNS 2007, SÜDBECK et al. 2007).  Sie alle wurden mit mindestens einem Brutpaar im UG nachgewiesen.						
2. Beschreibung der erforde	rlichen Vermeidungsmaßnahr	men, ggf. des				
Risikomanagements						
Erforderliche CEF-Maßnahmen:						
Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr. im LBP:				
Erforderliche artenschutzspezifis Beschreibung: Notwendige F (einschließlich der Baufeldrä Holzstubben, Sträucher, Schri gelagert werden) erfolgen nicht 30. September (siehe § 39 Abs.	äll- und Rodungsarbeiten umung; es dürfen keine ittgut u.a. auf der Fläche in der Zeit vom 01. März bis	Maßnahmen- Nr. im LBP:				
Der Gehölzeinschlag ist auf e Insbesondere größere und pote erhalten.						
Direkte Tötungen können durch diese a	nrtspezifische Maßnahme verhindert					
werden. Jedoch kommt es zu einem ge	eringen Verlust von Fortpflanzungs-					
und Ruhestätten für einzelne Brutpaare, der als nicht erheblich eingestuft						
·	•					
wird. Wertvolle Strukturen bleiben erha	lten und können weiterhin besiedelt					
·	lten und können weiterhin besiedelt					
wird. Wertvolle Strukturen bleiben erha werden. Zudem werden im Rahn	lten und können weiterhin besiedelt nen der Eingriffsregelung neue					

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)				
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.				
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszust	andes:			
Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP				
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:				
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.				
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.				

Betroffene Arten : Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche					
Wiesensch	nafstelze				
1. Schutz- und Gefährdungss	status				
	Rote Liste Status	Biogeographiscl	ne Region		
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland (Nds.): V	(in der das Vorhaben	sich auswirkt):		
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: V	Atlantische Region			
	Europäische Union: 2	☐ Kontinentale Regio	n		
		☐ Alpine Region			
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand	der lokalen		
günstig (grün)	☐ günstig (grün)	Population unbekannt			
ungünstig/ unzureichend (gelb)	ungünstig/ unzureichend (gelb)	unbekann			
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)				
	☐ Art im UG unterstell				
Die hier aufgeführte Art ist ein Bodenb	rüter und leat i.d.R. ihr Nest aut verst	eckt auf Acker- oder G	rünlandflächen an		
(BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 20					
2. Beschreibung der erforder	lichen Vermeidungsmaßnahr	men. aaf. des			
Risikomanagements		, <b>33</b>			
Erforderliche CEF-Maßnahmen:					
Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr. ir	n LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifis	che Vermeidungsmaßnahmen:				
Beschreibung: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Maßnahmen- Nr. im LBP:					
Abschieben des Oberbodens) e	rfolgt außerhalb der Brutzeit				
der auftretenden bodenbrütende	· ·				
März bis 15. Juli) zur Verme	eidung der Zerstörung von				
Gelegen.					
Die Maßnahme dient zur Minimieru	ung der Beeinträchtigungen von				
Brutvogelvorkommen der Acker- und	Grünlandbereiche. Die Art kann				
weiterhin den Raum besiedeln. Es kon					
Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhest	·				
angesehen werden. Das Vorhaben nim landwirtschaftlichen Flächen entlang vor					
	·				
Sonstige erforderliche Vorgaben	<del></del>	la Carabana an Narian	LDD.		
Beschreibung: keine	IV	laßnahmen- Nr. im	LBP:		
(Beschreibung der verbleibenden Beeint	rächtigungen unter Berücksichtigung d	er dargestellten Maßnah	nmen)		
3. Verbotsverletzungen					
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. A	bs. 5 BNatSchG verletzt:	□ ja ⊠	nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSc	hG verletzt:	☐ ja ⊠	nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. A	bs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ⊠	nein		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. A	bs. 5 BNatSchG verletzt:	□ ja ⊠	nein		
4. Auswirkung auf den Erhalt	ungszustand				

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltung Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.	szustand:
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhalt	tungszustandes: Maßnahmen- Nr. im LBP
Beschreibung: keine	
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgefü Erhaltungszustandes:	inrten waisnanmen zu roigenden Auswirkungen auf den
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. I	Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem na einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechte und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen	rung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem na einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsz	Erhaltungszustandes der Populationen und keiner
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen au	f den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten : Ungefähre	lete an Gewässern brütende	Vogelarten		
Gebirgsste	elze, Nilgans, Reiherente, Rohra	ammer und Si	tockente	
1. Schutz- und Gefährdungss	status			
	Rote Liste Status	Biogeograp	hische R	egion
FFH-Anhang IV – Art	Bundesland (Nds.): V	(in der das Vor	haben sich a	auswirkt):
☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Deutschland: V		_	
	Europäische Union: 2	☐ Kontinentale	ŭ	
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszus		r lokalen
<b>3</b>	<b>3</b>	Population		
☐ günstig (grün)	günstig (grün)	unbekannt		
ungünstig/ unzureichend (gelb)	ungünstig/ unzureichend (gelb)			
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)			
Art im UG nachgewiesen	Art im UG unterstell	t T		
Die hier aufgeführten Arten untersch	heiden sich in ihrer Lebensweise	und weisen in	nerhalb ihre	er Kategorie
unterschiedliche Habitatansprüche auf.	Jedoch sind alle Arten an Gewässer g	ebunden. Die Ne	ster werden	entweder im
unmittelbaren Uferbereich angelegt od			2005, SÜD	BECK et al.
2005).Die Gebirgsstelze nutzt zudem ge	rne u.a. auch Bauwerke an Gewässerr	1.		
Beschreibung der erforder     Risikomanagements	lichen Vermeidungsmaßnahr	nen, ggf. des	<b>.</b>	
Erforderliche CEF-Maßnahmen:				
Beschreibung: keine		Maßnahmen-	Nr. im LE	BP:
Erforderliche artenschutzspezifis	che Vermeidungsmaßnahmen:	<u>.</u>		
Beschreibung: Notwendige Bi		Maßnahmen-	Nr. im LE	BP:
Kanälen (Küstenkanal und Fries	•			
in der Zeit vom 1. März bis 15. J	uII.			
Direkte Tötungen können durch diese a	rtspezifische Maßnahme verhindert			
werden. Jedoch kommt es zu einem ge				
und Ruhestätten für einzelne Brutpaare	•			
wird. Wertvolle Strukturen bleiben erhal werden. Zudem werden im Rahn				
Lebensräume geschaffen.	ien der Eingrinsregelung nede			
	Turn Diallean an an annual			
Sonstige erforderliche Vorgaben Beschreibung: keine		laßnahmen- N	Jr im IRP	).
(Beschreibung der verbleibenden Beeint	rächtigungen unter Berücksichtigung d	er dargestellten N	Maßnahmen)	)
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. A	bs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSc	hG verletzt:	☐ ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. A	.bs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. A	bs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	$\boxtimes$	nein
4. Auswirkung auf den Erhalt	ungszustand			

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Bei den folgenden Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL kann ausgeschlossen werden, dass Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden. Zudem werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört:

- Graugans
- Stockente
- Graureiher
- Austernfischer
- Lachmöwe
- Wiesenschafstelze

Die genannten Arten traten im Geltungsbereich als Brutvogel, Überflieger bzw. als Nahrungsgast auf. Durch das geplante Vorhaben werden keine bedeutende Rastflächen dieser Arten überplant. Es werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Arten und deren Lebensräume gesehen.

Durch das Vorhaben werden keine für Gastvögel wertvollen Bereiche überplant.

Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.

### 10.1.2 Fledermäuse

Im Zuge der Fledermausbestandserfassungen 2011 sind insgesamt 5 Fledermausarten festgestellt worden. Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus (streng geschützt)
- Fransenfledermaus (streng geschützt)
- Großer Abendsegler (streng geschützt)
- Wasserfledermaus (streng geschützt)
- Zwergfledermaus (streng geschützt)
- Langohr (streng geschützt)
- Rauhautfledermaus (streng geschützt)

Betroffene Arten : Breitflügel	fledermaus <i>(Eptesicus seroti</i>	inus)
1. Schutz- und Gefährdungss	tatus	
	Rote Liste Status	Biogeographische Region
	Bundesland (Nds.): 2	(in der das Vorhaben sich auswirkt):
	Deutschland: G	
☐ Europäische Vogelart	Europäische Union: LC	☐ Kontinentale Region
		☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen
		Population
⊠ günstig (grün)	günstig (grün)	unbekannt
ungünstig/ unzureichend (gelb)	ungünstig/ unzureichend (gelb)	
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)	
	☐ Art im UG unterstellt	
Die Breitflügelfledermaus ist die häufigs	te und die am regelmäßigsten nachg	ewiesene Art im UG. Die Feststellungen
verteilen sich auf den gesamten Erfas.	sungszeitraum der Fledermäuse von	Ende April bis Mitte September 2011.
Zeitliche Schwerpunkte des Vorkomme	ens sind nicht erkennbar. Räumlich	zeigen sich ebenfalls keine deutlichen
Konzentrationen der Breitflügelfledermäu	se. In der Abenddämmerung konnten	an verschiedenen Stellen im UG jagende
Individuen beobachtet werden, teilweise	auch mehrere gleichzeitig. Dabei werd	den sowohl die offenen Bereiche, wie der
c-Port als auch die geschlossenen Struit	kturen der Radwege genutzt. Dagege	n fehlen Nachweise aus dem westlichen
Bereich des UG, zwischen Küstenkanal	und der Ortschaft Sedelsberg sowie	aus dem Zentrum der Stadt Friesoythe
Quartiere oder Hinweise auf Quartierstan	dorte (regelmäßig genutzte Flugstraße	en) konnten nicht festgestellt werden.
Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Nie	dersachsen verbreitet. Von den Ostfrie	esischen Inseln ist sie nur von Norderney
bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland,	im Bergland kommt sie besonders e	entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN
2010a). Als typische Hausfledermaus	hat die Breitflügelfledermaus ihre S	ommerquartiere fast immer in oder an
Cabitudan Numaaltan siaban siab sias	alaa Tiawa in Dawaalailalaa adaw Flada	mana valvä ataua – vuii alv. Dia Winda vavva uti aua

Gebäuden. Nur selten ziehen sich einzelne Tiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen zurück. Die Winterquartiere sind in kleinen Gruppen in Höhlen, Stollen und Kellern zu finden. Jagdgebiete bestehen meist in der Nähe der Quartiere über offenen Flächen mit Gehölzbeständen am Rande, vielfach auch entlang der Waldwege oder an alten Bäumen (ROSENAU 2001).

Für den Zeitraum von 1994 bis 2009 sind ca. 80 Wochenstubenquartiere und 11 Winterquartiere gemeldet. Die Durchschnittskopfstärke der Kolonien liegt etwa bei 20 bis 30 Weibchen. Die gemeldeten Winterquartiere sind überwiegend in unterirdischen Objekten. Da die Art meist ein Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht. Derzeit ist nicht bekannt, wie viel Quartiere aktuell noch besetzt sind (NLWKN 2010a).

## 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

### Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Für den Verlust eines Teilabschnittes einer Maßnahmen- Nr. im LBP: für Fledermäuse bedeutsamen Flugstraße ist die Schaffung einer Leitstruktur im gleichen Umfang vorzuhalten: Anpflanzung einer Hecke aus blütenreichen Bäumen und Sträuchern zwischen der Soeste und der Straße "Am alten Hafen", die als Flugstraßenersatz dient. Diese sollte unmittelbar südlich der ehem. Bahntrasse liegen.

Die ehemalige Bahntrasse dient in Teilbereichen als Flugstraße, die im Rahmen der Planungen verloren gehen würde. Durch die vorgezogene

Maßnahme ist frühzeitig ein Ersatz geschaffen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.				
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme</u> Beschreibung:		ahmen-	Nr. im L	BP:
Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).				
Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen sind fachlich zu begleiten (während der Fällarbeiten) um entsprechend bei evtl. Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren).				
Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.				
Infolge der Umsetzung der Maßnahmen kommt es in geringem Umfang zum Verlust von Leitstrukturen, die von Breitflügelfledermäusen genutzt werden. Durch die vorgezogenen Maßnahmen wird dieser ausgeglichen, durch die artspezifischen Maßnahmen werden zudem erhebliche Störungen während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse verhindert.				
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Im Zuge der Schaffung einer neuen Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.	Maßnah	nmen- N	lr. im LB	P:
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung	der darge	estellten N	1aßnahmei	า)
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.				

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltu	ngszustandes:
Beschreibung: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführ Erhaltungszustandes:	rten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Ein	ne Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natü einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechteru und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Er	ng des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natür einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des I Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszu	Erhaltungszustandes der Populationen und keiner
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf d	den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten : Fransenfle	edermaus (Myotis nattereri)	
1. Schutz- und Gefährdungss	tatus	
	Rote Liste Status	Biogeographische Region
	Bundesland (Nds.): 2	(in der das Vorhaben sich auswirkt):
_	Deutschland: 3	
☐ Europäische Vogelart	Europäische Union: LC	☐ Kontinentale Region
		☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen
		Population
☑ günstig (grün)	⊠ günstig (grün)	unbekannt
ungünstig/ unzureichend (gelb)	ungünstig/ unzureichend (gelb)	
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)	
☑ Art im UG nachgewiesen	☐ Art im UG unterstellt	
Die Fransenfledermaus wurde einmalig s	sicher im UG nachgewiesen. Dieser ge	elang im Rahmen des Fangtermines Mitte
Juli. Dabei nutzte die Art vermutlich den l	Bereich des Fangplatzes als Flugstraß	e oder aber auch als Jagdhabitat. Weitere
Fledermäuse der Art sind hier zu vermit	uten, jedoch konnten keine nachgewie	esen werden. Fransenfledermäuse jagen
saisonal in unterschiedlichsten Lebensrä	umen. Genutzt werden Streuobstwiese	en, Gewässer, Wälder auch Nadelwälder.

Das Gebiet und auch die nähere Umgebung weist eine große Anzahl unterschiedlicher Lebensräume auf, die für die Fransenfledermaus geeignet sind. Als Quartiere werden von der Fransenfledermaus Viehställe und Baumhöhlen genutzt. Aufgrund des ausgeprägten Quartierwechselverhaltens benötigt die Art immer eine ausreichende Anzahl an Baumhöhlen in Wäldern. Das UG bietet hier weniger geeignete Bereiche.

Die Fransenfledermaus ist nahezu flächendeckend in ganz Niedersachsen verbreitet. Für die Art sind Aussagen über tatsächliche Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung daher nicht möglich. Sie ist jedoch regelmäßig, teilweise in hoher Dichte nachzuweisen. Es liegen Meldungen von 18 Wochenstuben und 117 Winterquartieren der Art vor. Die Dunkelziffer der Wochenstuben dürfte aufgrund von Erfassungs- bzw. Meldelücken um mehrere 100 % höher liegen (NLWKN (2010a).

# 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

#### Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Für den Verlust eines Teilabschnittes einer Maßnahmen- Nr. im LBP: für Fledermäuse bedeutsamen Flugstraße ist die Schaffung einer Leitstruktur im gleichen Umfang vorzuhalten: Anpflanzung einer Hecke aus blütenreichen Bäumen und Sträuchern zwischen der Soeste und der Straße "Am alten Hafen", die als Flugstraßenersatz dient. Diese sollte unmittelbar südlich der ehem. Bahntrasse liegen.

Für den Verlust von Brutstätten und potenziellen Höhlenbäumen sind entlang der ehem. Bahntrasse zwischen der Straße "Am Alten Hafen" und dem östlichen Rand des c-Ports (jetzt Radweg) Ersatzbrutstätten anzubringen.

20 Kästen in unterschiedlichen Ausführungen als Ersatz

Die ehemalige Bahntrasse dient in Teilbereichen als Flugstraße, die im Rahmen der Planungen verloren gehen würde. Durch die vorgezogene Maßnahme ist frühzeitig ein Ersatz geschaffen, sodass keine erheblichen

Beeinträchtigungen zu erwarten sind.			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten Ma (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).	ßnahmen-	- Nr. im LE	BP:
Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen; u.a. die Fällarbeiten sowie Rückbauarbeiten an der Soester Brücke sind fachlich zu begleiten um entsprechend bei evtl. auftretenden Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren).			
Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.			
Infolge der Umsetzung der Maßnahmen kommt es in geringem Umfang zum Verlust von Leitstrukturen, die von Fransenfledermäusen genutzt werden. Durch die vorgezogenen Maßnahmen wird dieser ausgeglichen, durch die artspezifischen Maßnahmen werden zudem erhebliche Störungen während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse verhindert.			
Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.		Nr. im LBF	
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der da	argestellten I	Maßnahmen	
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	ja		nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	ja		nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	ja		nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltu	ingszustandes:
Beschreibung: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgefüh Erhaltungszustandes:	rten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Ei	ne Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem nati einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechteru und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Er	ing des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natü einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des I Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszu	Erhaltungszustandes der Populationen und keiner
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf	den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

<ul> <li>☑ FFH-Anhang IV – Art</li> <li>☐ Europäische Vogelart</li> <li>Erhaltungszustand Deutschland</li> <li>☐ günstig (grün)</li> </ul>	ote Liste Status  undesland (Nds.): 2 eutschland: V uropäische Union: LC  chaltungszustand Bundesland  günstig (grün)  ungünstig/ unzureichend (gelb)  ungünstig/ schlecht (rot)  Art im UG unterstellt  Breitflügelfledermaus ebenfalls sei m häufigsten zu bestimmen. Es Monat April nur wenige Einzelindivi Insbesondere im September konn ch wurden Große Abendsegler im ffenen Bereiche als Jagdhabitat. S  ukturen, im Bereich der älteren Eic wei Balzquartierstandorte mit jewe Balzquartiere konnten nicht erbrach  udfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere sind jedoch z. T. Art offene Lebensräume, die ein	hr häufig nachgewiesen werden. Bei den is gibt bei den Feststellungen allerdings iduen beobachtet wurden, nahm die Zahl inten Große Abendsegler jagend und auch ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler ichwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten ichenbestände im UG beobachtet. Bei der eils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden ihen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
Erhaltungszustand Deutschland  □ günstig (grün) □ ungünstig/ unzureichend (gelb) □ ungünstig/ schlecht (rot) □ Art im UG nachgewiesen  Der Große Abendsegler konnte neben der Horchboxenaufzeichnungen war die Art a jahreszeitliche Unterschiede. Während im I der Feststellungen ab Mitte Juli deutlich zu balzend nachgewiesen werden. Grundsätzlinutzte auch unregelmäßig die großräumig oder Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige i Der Große Abendsegler gilt als typische Wa Wäldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, al und auch über entsprechenden Flächen im Die Art ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Met (NLWKN 2010a).  2. Beschreibung der erforderlic	eutschland: V  uropäische Union: LC  chaltungszustand Bundesland  günstig (grün)  ungünstig/ unzureichend (gelb)  ungünstig/ schlecht (rot)  Art im UG unterstellt  Breitflügelfledermaus ebenfalls sei  m häufigsten zu bestimmen. Es  Monat April nur wenige Einzelindivi  Insbesondere im September konn  ch wurden Große Abendsegler im  ffenen Bereiche als Jagdhabitat. S  ukturen, im Bereich der älteren Eid  wei Balzquartierstandorte mit jewe  Balzquartiere konnten nicht erbrach  ddfledermaus, da als Sommer- und  Winterquartiere sind jedoch z. T.  Art offene Lebensräume, die ein	(in der das Vorhaben sich auswirkt):  Atlantische Region  Kontinentale Region  Alpine Region  Erhaltungszustand der lokalen  Population  unbekannt  the häufig nachgewiesen werden. Bei den sigibt bei den Feststellungen allerdings iduen beobachtet wurden, nahm die Zahl inten Große Abendsegler jagend und auch ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler ichwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten ichenbestände im UG beobachtet. Bei der eils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden ihen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
Erhaltungszustand Deutschland  Gungünstig (grün)  Gungünstig/ unzureichend (gelb)  Gungünstig/ schlecht (rot)  Art im UG nachgewiesen  Der Große Abendsegler konnte neben der Horchboxenaufzeichnungen war die Art a jahreszeitliche Unterschiede. Während im Ider Feststellungen ab Mitte Juli deutlich zu balzend nachgewiesen werden. Grundsätzlinutzte auch unregelmäßig die großräumig der Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige is Der Große Abendsegler gilt als typische Wa Wäldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, au und auch über entsprechenden Flächen im Sie Die Art ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Met (NLWKN 2010a).  2. Beschreibung der erforderlic	eutschland: V  uropäische Union: LC  chaltungszustand Bundesland  günstig (grün)  ungünstig/ unzureichend (gelb)  ungünstig/ schlecht (rot)  Art im UG unterstellt  Breitflügelfledermaus ebenfalls sei  m häufigsten zu bestimmen. Es  flonat April nur wenige Einzelindivi  Insbesondere im September konn  ch wurden Große Abendsegler im  ffenen Bereiche als Jagdhabitat. S  ukturen, im Bereich der älteren Eic  wei Balzquartierstandorte mit jewe  Balzquartiere konnten nicht erbrach  ddfledermaus, da als Sommer- und  Winterquartiere sind jedoch z. T.  Art offene Lebensräume, die ein	
Erhaltungszustand Deutschland  □ günstig (grün) □ ungünstig/ unzureichend (gelb) □ ungünstig/ schlecht (rot) □ Art im UG nachgewiesen  Der Große Abendsegler konnte neben der Horchboxenaufzeichnungen war die Art af jahreszeitliche Unterschiede. Während im I der Feststellungen ab Mitte Juli deutlich zu. balzend nachgewiesen werden. Grundsätzlinutzte auch unregelmäßig die großräumig der Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem zu Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige ist Der Große Abendsegler gilt als typische Wa Wäldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, al und auch über entsprechenden Flächen im Siehen zur Bestandsgröße können nicht Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Met (NLWKN 2010a).  2. Beschreibung der erforderlic	rhaltungszustand Bundesland  günstig (grün)  ungünstig/ unzureichend (gelb)  ungünstig/ schlecht (rot)  Art im UG unterstellt  Breitflügelfledermaus ebenfalls sei  m häufigsten zu bestimmen. Es  Monat April nur wenige Einzelindivi  Insbesondere im September konn  ch wurden Große Abendsegler im  ffenen Bereiche als Jagdhabitat. S  ukturen, im Bereich der älteren Eid  wei Balzquartierstandorte mit jewei  Balzquartiere konnten nicht erbrach  ddfledermaus, da als Sommer- und  Winterquartiere sind jedoch z. T.  Art offene Lebensräume, die ein	Alpine Region  Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt  thr häufig nachgewiesen werden. Bei den gibt bei den Feststellungen allerdings iduen beobachtet wurden, nahm die Zahl den Große Abendsegler jagend und auch ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler ichwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten ichenbestände im UG beobachtet. Bei der eils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden den hindernisfreien Flug ermöglichen. So
Erhaltungszustand Deutschland  günstig (grün)  ungünstig/ unzureichend (gelb)  ungünstig/ schlecht (rot)  Art im UG nachgewiesen  Der Große Abendsegler konnte neben der Horchboxenaufzeichnungen war die Art eightreszeitliche Unterschiede. Während im I der Feststellungen ab Mitte Juli deutlich zurbalzend nachgewiesen werden. Grundsätzlnutzte auch unregelmäßig die großräumig der Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige in Der Große Abendsegler gilt als typische War Wäldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, au und auch über entsprechenden Flächen im Schen in ich so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Mer (NLWKN 2010a).  2. Beschreibung der erforderlic	rhaltungszustand Bundesland  günstig (grün)  ungünstig/ unzureichend (gelb)  ungünstig/ schlecht (rot)  Art im UG unterstellt  Breitflügelfledermaus ebenfalls sei  m häufigsten zu bestimmen. Es  Monat April nur wenige Einzelindivi  Insbesondere im September konnech wurden Große Abendsegler im  ffenen Bereiche als Jagdhabitat. S  ukturen, im Bereich der älteren Eid  wei Balzquartierstandorte mit jewei  Balzquartiere konnten nicht erbrach  ddfledermaus, da als Sommer- und  Winterquartiere sind jedoch z. T.  Art offene Lebensräume, die ein	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt  thr häufig nachgewiesen werden. Bei den ig gibt bei den Feststellungen allerdings iduen beobachtet wurden, nahm die Zahl isten Große Abendsegler jagend und auch ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler ichwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten ichenbestände im UG beobachtet. Bei der ich mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden ihen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
□ günstig (grün) □ ungünstig/ unzureichend (gelb) □ ungünstig/ schlecht (rot) □ Art im UG nachgewiesen  Der Große Abendsegler konnte neben der Horchboxenaufzeichnungen war die Art eighreszeitliche Unterschiede. Während im I der Feststellungen ab Mitte Juli deutlich zubalzend nachgewiesen werden. Grundsätzlinutzte auch unregelmäßig die großräumig der Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige in Der Große Abendsegler gilt als typische Wawildern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, au und auch über entsprechenden Flächen im Schen im Schen in ich so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Mer (NLWKN 2010a).  2. Beschreibung der erforderlic	günstig (grün)  ungünstig/ unzureichend (gelb)  ungünstig/ schlecht (rot)  Art im UG unterstellt  Breitflügelfledermaus ebenfalls sei  m häufigsten zu bestimmen. Es  Monat April nur wenige Einzelindivi  Insbesondere im September konn  ch wurden Große Abendsegler im  ffenen Bereiche als Jagdhabitat. S  ukturen, im Bereich der älteren Eid  wei Balzquartierstandorte mit jewe  Balzquartiere konnten nicht erbrach  ddfledermaus, da als Sommer- und  Winterquartiere sind jedoch z. T.  Art offene Lebensräume, die ein	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt  thr häufig nachgewiesen werden. Bei den eigibt bei den Feststellungen allerdings iduen beobachtet wurden, nahm die Zahl inten Große Abendsegler jagend und auch ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler Schwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten schenbestände im UG beobachtet. Bei der eils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden inen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
□ günstig (grün) □ ungünstig/ unzureichend (gelb) □ ungünstig/ schlecht (rot) □ Art im UG nachgewiesen  Der Große Abendsegler konnte neben der Horchboxenaufzeichnungen war die Art eighreszeitliche Unterschiede. Während im I der Feststellungen ab Mitte Juli deutlich zubalzend nachgewiesen werden. Grundsätzlinutzte auch unregelmäßig die großräumig der Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige in Der Große Abendsegler gilt als typische Waldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, alle und auch über entsprechenden Flächen im Schen im Schen zur Bestandsgröße können nicht Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Met (NLWKN 2010a).  2. Beschreibung der erforderlic	günstig (grün)  ungünstig/ unzureichend (gelb)  ungünstig/ schlecht (rot)  Art im UG unterstellt  Breitflügelfledermaus ebenfalls sei  m häufigsten zu bestimmen. Es  Monat April nur wenige Einzelindivi  Insbesondere im September konn  ch wurden Große Abendsegler im  ffenen Bereiche als Jagdhabitat. S  ukturen, im Bereich der älteren Eid  wei Balzquartierstandorte mit jewe  Balzquartiere konnten nicht erbrach  ddfledermaus, da als Sommer- und  Winterquartiere sind jedoch z. T.  Art offene Lebensräume, die ein	Population unbekannt  thr häufig nachgewiesen werden. Bei den sigibt bei den Feststellungen allerdings iduen beobachtet wurden, nahm die Zahl inten Große Abendsegler jagend und auch ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler ichwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten ichenbestände im UG beobachtet. Bei der eils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden ihen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
□ ungünstig/ unzureichend (gelb) □ ungünstig/ schlecht (rot) □ ungünstig/ schlecht (rot) □ Art im UG nachgewiesen  Der Große Abendsegler konnte neben der Horchboxenaufzeichnungen war die Art a jahreszeitliche Unterschiede. Während im I der Feststellungen ab Mitte Juli deutlich zu. balzend nachgewiesen werden. Grundsätzlinutzte auch unregelmäßig die großräumig oder Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige II.  Der Große Abendsegler gilt als typische Wa Wäldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, al und auch über entsprechenden Flächen im Die Art ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Met (NLWKN 2010a).  2. Beschreibung der erforderlic	ungünstig/ unzureichend (gelb) ungünstig/ schlecht (rot) Art im UG unterstellt Breitflügelfledermaus ebenfalls sei m häufigsten zu bestimmen. Es flonat April nur wenige Einzelindivi Insbesondere im September konn ch wurden Große Abendsegler im ffenen Bereiche als Jagdhabitat. S ukturen, im Bereich der älteren Eid wei Balzquartierstandorte mit jewei Balzquartiere konnten nicht erbrach ldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere sind jedoch z. T. Art offene Lebensräume, die ein	thr häufig nachgewiesen werden. Bei den gibt bei den Feststellungen allerdings iduen beobachtet wurden, nahm die Zahl sten Große Abendsegler jagend und auch ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler ichwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten chenbestände im UG beobachtet. Bei der bils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden den hindernisfreien Flug ermöglichen. So
□ ungünstig/ unzureichend (gelb) □ ungünstig/ schlecht (rot) □ ungünstig/ schlecht (rot) □ Art im UG nachgewiesen  Der Große Abendsegler konnte neben der Horchboxenaufzeichnungen war die Art a jahreszeitliche Unterschiede. Während im I der Feststellungen ab Mitte Juli deutlich zu. balzend nachgewiesen werden. Grundsätzlinutzte auch unregelmäßig die großräumig oder Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige II.  Der Große Abendsegler gilt als typische Wa Wäldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, al und auch über entsprechenden Flächen im Die Art ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Mer (NLWKN 2010a).  2. Beschreibung der erforderlic	ungünstig/ unzureichend (gelb) ungünstig/ schlecht (rot) Art im UG unterstellt Breitflügelfledermaus ebenfalls sei m häufigsten zu bestimmen. Es flonat April nur wenige Einzelindivi Insbesondere im September konn ch wurden Große Abendsegler im ffenen Bereiche als Jagdhabitat. S ukturen, im Bereich der älteren Eid wei Balzquartierstandorte mit jewei Balzquartiere konnten nicht erbrach ldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere sind jedoch z. T. Art offene Lebensräume, die ein	hr häufig nachgewiesen werden. Bei den se gibt bei den Feststellungen allerdings iduen beobachtet wurden, nahm die Zahl isten Große Abendsegler jagend und auch ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler schwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten schenbestände im UG beobachtet. Bei der eils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden den hindernisfreien Flug ermöglichen. So
□ ungünstig/ schlecht (rot) □ Art im UG nachgewiesen  Der Große Abendsegler konnte neben der Horchboxenaufzeichnungen war die Art a jahreszeitliche Unterschiede. Während im I der Feststellungen ab Mitte Juli deutlich zu balzend nachgewiesen werden. Grundsätzlinutzte auch unregelmäßig die großräumig der Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige I Der Große Abendsegler gilt als typische Waldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, al und auch über entsprechenden Flächen im Die Art ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Met (NLWKN 2010a).	I ungünstig/ schlecht (rot)  Art im UG unterstellt Breitflügelfledermaus ebenfalls sei m häufigsten zu bestimmen. Es Monat April nur wenige Einzelindivi Insbesondere im September konn ch wurden Große Abendsegler im ffenen Bereiche als Jagdhabitat. S ukturen, im Bereich der älteren Eid wei Balzquartierstandorte mit jewe Balzquartiere konnten nicht erbrach Idfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere sind jedoch z. T. Art offene Lebensräume, die ein	hr häufig nachgewiesen werden. Bei den is gibt bei den Feststellungen allerdings iduen beobachtet wurden, nahm die Zahl inten Große Abendsegler jagend und auch ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler ichwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten ichenbestände im UG beobachtet. Bei der eils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden ihen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
Der Große Abendsegler konnte neben der Horchboxenaufzeichnungen war die Art a jahreszeitliche Unterschiede. Während im I der Feststellungen ab Mitte Juli deutlich zu balzend nachgewiesen werden. Grundsätzlinutzte auch unregelmäßig die großräumig der Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige in Der Große Abendsegler gilt als typische Wa Wäldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, al und auch über entsprechenden Flächen im Die Art ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Met (NLWKN 2010a).  2. Beschreibung der erforderlic	☐ Art im UG unterstellt Breitflügelfledermaus ebenfalls sei m häufigsten zu bestimmen. Es flonat April nur wenige Einzelindivi Insbesondere im September konn ch wurden Große Abendsegler im ffenen Bereiche als Jagdhabitat. S ukturen, im Bereich der älteren Eid wei Balzquartierstandorte mit jewei Balzquartiere konnten nicht erbrach Idfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere sind jedoch z. T. Art offene Lebensräume, die ein	hr häufig nachgewiesen werden. Bei den is gibt bei den Feststellungen allerdings iduen beobachtet wurden, nahm die Zahl inten Große Abendsegler jagend und auch ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler ichwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten ichenbestände im UG beobachtet. Bei der eils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden ihen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
Der Große Abendsegler konnte neben der Horchboxenaufzeichnungen war die Art a jahreszeitliche Unterschiede. Während im I der Feststellungen ab Mitte Juli deutlich zu. balzend nachgewiesen werden. Grundsätzlinutzte auch unregelmäßig die großräumig der Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige is Der Große Abendsegler gilt als typische Wa Wäldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, al und auch über entsprechenden Flächen im Die Art ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Me (NLWKN 2010a).	Breitflügelfledermaus ebenfalls sei m häufigsten zu bestimmen. Es Monat April nur wenige Einzelindivi Insbesondere im September konn ch wurden Große Abendsegler im ffenen Bereiche als Jagdhabitat. S ukturen, im Bereich der älteren Eid wei Balzquartierstandorte mit jewe Balzquartiere konnten nicht erbrach Idfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere sind jedoch z. T. Art offene Lebensräume, die ein	hr häufig nachgewiesen werden. Bei den is gibt bei den Feststellungen allerdings iduen beobachtet wurden, nahm die Zahl inten Große Abendsegler jagend und auch ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler ichwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten ichenbestände im UG beobachtet. Bei der eils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden ihen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
Horchboxenaufzeichnungen war die Art a jahreszeitliche Unterschiede. Während im I der Feststellungen ab Mitte Juli deutlich zu. balzend nachgewiesen werden. Grundsätzlinutzte auch unregelmäßig die großräumig oder Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige in Der Große Abendsegler gilt als typische Waldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, al und auch über entsprechenden Flächen im Die Art ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Mei (NLWKN 2010a).	m häufigsten zu bestimmen. Es Monat April nur wenige Einzelindivi Insbesondere im September konn ch wurden Große Abendsegler im ffenen Bereiche als Jagdhabitat. Sukturen, im Bereich der älteren Eich wei Balzquartierstandorte mit jewe Balzquartiere konnten nicht erbrach Idfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere sind jedoch z. T. Art offene Lebensräume, die ein	igibt bei den Feststellungen allerdings iduen beobachtet wurden, nahm die Zahl inten Große Abendsegler jagend und auch ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler ichwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten ichenbestände im UG beobachtet. Bei der eils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden ihen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
jahreszeitliche Unterschiede. Während im I der Feststellungen ab Mitte Juli deutlich zu. balzend nachgewiesen werden. Grundsätzlinutzte auch unregelmäßig die großräumig oder Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige in Der Große Abendsegler gilt als typische Waldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, all und auch über entsprechenden Flächen im Schen ihr ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Met (NLWKN 2010a).	Monat April nur wenige Einzelindiving Insbesondere im September konnt ich wurden Große Abendsegler im ffenen Bereiche als Jagdhabitat. Sukturen, im Bereich der älteren Eich wei Balzquartierstandorte mit jewe Balzquartiere konnten nicht erbrach ldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere sind jedoch z. T. Art offene Lebensräume, die ein	iduen beobachtet wurden, nahm die Zahl isten Große Abendsegler jagend und auch ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler schwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten ichenbestände im UG beobachtet. Bei der bils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden inen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
der Feststellungen ab Mitte Juli deutlich zusbalzend nachgewiesen werden. Grundsätzlinutzte auch unregelmäßig die großräumig oder Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige in Der Große Abendsegler gilt als typische Waswäldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, als und auch über entsprechenden Flächen im Die Art ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Mer (NLWKN 2010a).	Insbesondere im September konn ch wurden Große Abendsegler im ffenen Bereiche als Jagdhabitat. S ukturen, im Bereich der älteren Eid wei Balzquartierstandorte mit jewe Balzquartiere konnten nicht erbrach Idfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere sind jedoch z. T. Art offene Lebensräume, die ein	aten Große Abendsegler jagend und auch ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler schwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten chenbestände im UG beobachtet. Bei der eils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden den hindernisfreien Flug ermöglichen. So
balzend nachgewiesen werden. Grundsätzlinutzte auch unregelmäßig die großräumig of der Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige in Der Große Abendsegler gilt als typische Waldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, alle und auch über entsprechenden Flächen im Schordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nicht Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Met (NLWKN 2010a).	ch wurden Große Abendsegler im ffenen Bereiche als Jagdhabitat. Sukturen, im Bereich der älteren Eidwei Balzquartierstandorte mit jeweßalzquartiere konnten nicht erbrach Idfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere sind jedoch z. T. Art offene Lebensräume, die ein	ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler schwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten chenbestände im UG beobachtet. Bei der eils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden den hindernisfreien Flug ermöglichen. So
nutzte auch unregelmäßig die großräumig of der Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige in Der Große Abendsegler gilt als typische Was Wäldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, all und auch über entsprechenden Flächen im Schor ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Met (NLWKN 2010a).	ffenen Bereiche als Jagdhabitat. S ukturen, im Bereich der älteren Eid wei Balzquartierstandorte mit jewe Balzquartiere konnten nicht erbrach Idfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere sind jedoch z. T. Art offene Lebensräume, die ein	Schwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten chenbestände im UG beobachtet. Bei der eils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden nen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
der Art allerdings im Bereich der Gehölzstr Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige in Der Große Abendsegler gilt als typische Was Wäldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, all und auch über entsprechenden Flächen im Die Art ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Mer (NLWKN 2010a).	ukturen, im Bereich der älteren Eidwei Balzquartierstandorte mit jewe Balzquartiere konnten nicht erbrach Idfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere sind jedoch z. T. Art offene Lebensräume, die ein	chenbestände im UG beobachtet. Bei der eils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden. Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden nen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
Begehung im September wurden zudem z Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige in Der Große Abendsegler gilt als typische Was Wäldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, au und auch über entsprechenden Flächen im Die Art ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Met (NLWKN 2010a).	wei Balzquartierstandorte mit jewe Balzquartiere konnten nicht erbrach Idfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere sind jedoch z. T. Art offene Lebensräume, die ein	eils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. It werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden nen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige is Der Große Abendsegler gilt als typische Waw Wäldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, al und auch über entsprechenden Flächen im Die Art ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Me (NLWKN 2010a).	Balzquartiere konnten nicht erbrach Idfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere sind jedoch z.T. Art offene Lebensräume, die ein	t werden.  Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden nen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
Der Große Abendsegler gilt als typische Wa Wäldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, al und auch über entsprechenden Flächen im Die Art ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Me (NLWKN 2010a).	ldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere sind jedoch z. T. Art offene Lebensräume, die ein	Winterquartier vor allem Höhlenbäume in auch in Felsspalten oder an Gebäuden nen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
Wäldern und Parkanlagen genutzt werden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die jagen Tiere über großen Wasserflächen, al und auch über entsprechenden Flächen im Die Art ist im gesamten Niedersachsen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Me (NLWKN 2010a).  2. Beschreibung der erforderlic	Winterquartiere sind jedoch z. T. Art offene Lebensräume, die ein	auch in Felsspalten oder an Gebäuden nen hindernisfreien Flug ermöglichen. So
Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an Angaben zur Bestandsgröße können nich Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Me (NLWKN 2010a).  2. Beschreibung der erforderlic	Siedlungsbereich (LÖBF 2005, MES	<u>•</u>
<u> </u>	der Küste und Unterems nachg t gemacht werden, da erhebliche	gewiesen (vermutlich Erfassungslücken). e Erfassungslücken bestehen. Aus dem
	nen Vermeidungsmaßnahr	men, ggf. des
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: Für den Verlus potenziellen Höhlenbäumen sin Bahntrasse zwischen der Straße "A östlichen Rand des c-Ports (jetzt F anzubringen.	d entlang der ehem. Im Alten Hafen" und dem	Maßnahmen- Nr. im LBP:
- 20 Kästen in unterschiedlichen	Ausführungen als Ersatz	
Erforderliche artenschutzspezifische Beschreibung:		
Notwendige Fäll- und Rodungsari	<del>-</del>	: Maßnahmen- Nr. im LBP:

Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG). Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen; u.a. die Fällarbeiten sowie Rückbauarbeiten an der Soester Brücke sind fachlich zu begleiten um entsprechend bei evtl. auftretenden Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren). Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten. Infolge der Umsetzung der Maßnahmen (vornehmlich baubedingt) ist mit Störungen für den Großen Abendsegler (insbesondere an den Balzquartieren) zu rechnen, die durch die Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können, sodass von keiner Erheblichkeit ausgegangen Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Maßnahmen- Nr. im LBP: Beschreibung: keine (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen) 3. Verbotsverletzungen  $\boxtimes$ Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:  $\boxtimes$ nein ja  $\boxtimes$ Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein  $\boxtimes$ Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. <u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u> Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung. ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung

einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Betroffene Arten : Wasserfle	dermaus <i>(Myotis daubentoni</i>	)
1. Schutz- und Gefährdungss	status	
<ul><li>☑ FFH-Anhang IV – Art</li><li>☐ Europäische Vogelart</li></ul>	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: * Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt):  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland  ☐ günstig (grün)  ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)	Erhaltungszustand Bundesland  ☐ günstig (grün)  ☑ ungünstig/ unzureichend (gelb)	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)	
	☐ Art im UG unterstellt	
Friesoyther Kanal und der Küstenkar Gewässern gibt es darüber hinaus au Radweg zwischen dem Friesoyther Kar festgestellt. Ebenso konnte die Art bein	allen Terminen nachgewiesen. Die g nal. Hohe Individuendichten wurden ch Nachweise, die auf eine sog. Flu nal und der Sedelsberger Straße mind n Netzfang nachgewiesen werden. Qu	sernähe beobachtet. Während der enutzten Gewässer sind die Soeste, der jedoch nicht festgestellt. Abseits von gstraße hindeuten. So wurden auf dem d. acht Wasserfledermäuse durchfliegend artiere oder Wochenstuben wurden nicht G ein Quartier von Wasserfledermäusen
Ortschaften anzutreffen. Die Wochensturfliegen die Tiere zu ihren bis zu 8 km we & HELLER 2000). Die Wasserfledermau und Bereiche ohne Wellenschlag aufwei (z. B. DIETZ et al. 2007).	ben befinden sich in Baumhöhlen, Nist eit entfernten Jagdgebieten entlang von Is ist auf Gewässer als Jagdgebiete al Isen. Die Überwinterung erfolgt in unter	t sie auch weitab davon in Wäldern oder tkästen oder in Gebäudespalten. Von dort nausgeprägten Flugstraßen (MESCHEDE ingewiesen, die eine reiche Insektenfauna rirdischen Quartieren oder in Baumhöhlen bliche regionale Dichteunterschiede auf.
	amten Niedersachsen vor. Gewässer	reiche Landschaften weisen die höchste
Beschreibung der erforder Risikomanagements	lichen Vermeidungsmaßnahr	nen, ggf. des
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: Für den Verlust für Fledermäuse bedeutsamen in einer Leitstruktur im gleich Anpflanzung einer Hecke aus Sträuchern zwischen der Soeste Hafen", die als Flugstraßene unmittelbar südlich der ehem. Bas Für den Verlust von Brut Höhlenbäumen sind entlang der der Straße "Am Alten Hafen" und Ports (ietzt Radweg) Ersatzbruts	Flugstraße ist die Schaffung en Umfang vorzuhalten: blütenreichen Bäumen und e und der Straße "Am alten ersatz dient. Diese sollte ahntrasse liegen.  Istätten und potenziellen ehem. Bahntrasse zwischen d dem östlichen Rand des c-	Maßnahmen- Nr. im LBP:

- 20 Kästen in unterschiedlichen Ausführungen als Ersatz				
Die ehemalige Bahntrasse dient in Teilbereichen als Flugstraße, die im Rahmen der Planungen verloren gehen würde. Durch die vorgezogene Maßnahme ist frühzeitig ein Ersatz geschaffen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.				
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme Beschreibung: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).		hmen-	Nr. im Ll	BP:
Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen; u.a. die Fällarbeiten sowie Rückbauarbeiten an der Soester Brücke sind fachlich zu begleiten um entsprechend bei evtl. auftretenden Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren).				
Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.				
Infolge der Umsetzung der Maßnahmen kommt es in geringem Umfang zum Verlust von Leitstrukturen, die von Wasserfledermäusen genutzt werden. Durch die vorgezogenen Maßnahmen wird dieser ausgeglichen, durch die artspezifischen Maßnahmen werden zudem erhebliche Störungen während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse verhindert.				
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Im Zuge der Schaffung einer neuen Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.	Maßnah	men- N	lr. im LBI	o:
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung	der darges	stellten M	1aßnahmer	n)
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.				

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltu	ngszustandes:
Beschreibung: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführ Erhaltungszustandes:	rten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eir	ne Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natü einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterun und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Er	ng des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natür einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des E Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszu	Erhaltungszustandes der Populationen und keiner
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf d	den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten : Zwergfled	ermaus <i>(Pipistrellus pipistre</i>	llus)
1. Schutz- und Gefährdungss	status	
<ul><li>☑ FFH-Anhang IV – Art</li><li>☐ Europäische Vogelart</li></ul>	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: * Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt):  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
□ Art im UG nachgewiesen	☐ Art im UG unterstell	t
Feststellungen beschränken sich überw nachgewiesen worden, als der Abends relativ gleichmäßig auf den gesamten Auftretens ist nicht erkennbar. Meist han im UG gibt es nicht. Nachweise der Art fil Die Zwergfledermaus stellt in Deutschla die Zwergfledermaus vorwiegend in und diversen Gebäudeverkleidungen. Die Verbund von vielen geeigneten Quarties sowohl innerhalb als auch außerhalb der das Quartier (PETERSEN et al. 2004 Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecker auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf Die Zwergfledermaus dürfte in Niedersa Bestand sind nicht möglich (NLWKN 2015)	riegend auf die reich strukturierten Bei egler oder die Breitflügelfledermaus. Erfassungszeitraum von April bis Sei delte es sich um einzelne jagende Tie ehlen zudem aus der Stadt Friesoythe. Ind die am häufigsten nachgewiesene If an Gebäuden (BOYE et al. 1999). Di Quartiere werden häufig gewechselt iren im Siedlungsbereich benötigen (Di r Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfleden I. Während der Jagd orientieren sin, gehölzbegleitete Wege oder Waldrigden Flugrouten von den Quartieren zu inchsen die häufigste Art mit den höchstage.	Fledermausart dar. Ihre Quartiere bezieht ie Wochenstuben finden sich häufig hinter it, weshalb Wochenstubenkolonien einen IETZ et al. 2007). Die Jagdgebiete liegen mäuse in einem Radius von zirka 2 km um sich die Tiere überwiegend an linearen änder. Lineare Landschaftselemente sind den Jagdgebieten.
2. Beschreibung der erforder Risikomanagements	lichen Vermeidungsmaßnahı	men, ggt. des
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: Für den Verlust für Fledermäuse bedeutsamen einer Leitstruktur im gleich Anpflanzung einer Hecke aus Sträuchern zwischen der Soest Hafen", die als Flugstraßene unmittelbar südlich der ehem. Be	Flugstraße ist die Schaffung nen Umfang vorzuhalten: blütenreichen Bäumen und e und der Straße "Am alten ersatz dient. Diese sollte	Maßnahmen- Nr. im LBP:

- 20 Kästen in unterschiedlichen Ausführungen als Ersatz

Ports (jetzt Radweg) Ersatzbrutstätten anzubringen.

Für den Verlust von Brutstätten und potenziellen Höhlenbäumen sind entlang der ehem. Bahntrasse zwischen der Straße "Am Alten Hafen" und dem östlichen Rand des c-

Die ehemalige Bahntrasse dient in Teilbereichen als Flugstraße, die im Rahmen der Planungen verloren gehen würde. Durch die vorgezogene Maßnahme ist frühzeitig ein Ersatz geschaffen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.  Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).	-	nmen- N	r. im LB	P:
Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen; u.a. die Fällarbeiten sowie Rückbauarbeiten an der Soester Brücke sind fachlich zu begleiten um entsprechend bei evtl. auftretenden Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren).				
Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.				
Infolge der Umsetzung der Maßnahmen kommt es in geringem Umfang zum Verlust von Leitstrukturen, die von Zwergfledermäusen genutzt werden. Durch die vorgezogenen Maßnahmen wird dieser ausgeglichen, durch die artspezifischen Maßnahmen werden zudem erhebliche Störungen während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse verhindert.				
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Im Zuge der Schaffung einer neuen M Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.	laßnahn	nen- Nr.	im LBP	:
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der	er darges	tellten Mai	ßnahmen)	
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.				

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltu	ngszustandes:
Beschreibung: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführ Erhaltungszustandes:	rten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eir	ne Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natü einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterun und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Er	ng des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natür einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des E Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszu	Erhaltungszustandes der Populationen und keiner
☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf d	den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

	Plecotus spec.)	
5. Schutz- und Gefährdungss	status	
<ul><li>☑ FFH-Anhang IV – Art</li><li>☐ Europäische Vogelart</li></ul>	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: * Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt):  ☑ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen
□ günstig (grün)     □ ungünstig/ unzureichend (gelb)     □ ungünstig/ schlecht (rot)	⊠ günstig (grün)     □ ungünstig/ unzureichend (gelb)     □ ungünstig/ schlecht (rot)	Population unbekannt
☐ Art im UG nachgewiesen		
in der nordwestlichen Region Niedersach aus dem südöstlichen Bereich Nieder geeignete Strukturen auf, sodass ein Vorbraume Langohren jagen vornehmlich in finden. Flächen in großer Ferne zu Wählen Offenlandschaften mit Acker und Nähe von Siedlungen. Als "Gleaner" angepasst extrem leise. Bereits in wenig wahrzunehmen (Meschede & Heller 20 und andere Insekten werden zum Teil	hsens verbreitet ist. Nachweise von Grasachsens vor (NLWKN 2010a). Das rkommen anzunehmen ist.  I lichten Waldstrukturen, sind aber auch dern werden allerdings gemieden. Graggrünlandanteilen; große Waldbereiche (Substratableser von Blattoberflächen gen Metern Entfernung ist ein Langohr 200). Langohren gelten als relativ flexibilitekt von Blattoberflächen aufgenomnere des Langohrs sind im Sommer in B	um das Braune Langohr handelt, welches auen Langohren liegen fast ausschließlich UG weist grundsätzlich für Langohren ich jagend im strukturreichen Offenland zu aue Langohren besiedeln im Sommer vor werden weitgehend gemieden, oft in der etc.) orten Langohren ihrer Jagdweise im Regelfall mit dem Detektor nicht mehr bel in ihrer Nahrungswahl. Schmetterlinge men, aber auch der Beutefang in der Luft aumhöhlen, im Winter in Kellern, Höhlen,
flatterndem Flug meist in niedriger He	öhe. Während der Jagd orientieren s n, gehölzbegleitete Wege oder Waldra	rtiers. Hierbei jagen sie im langsamem, sich die Tiere überwiegend an linearen änder. Lineare Landschaftselemente sind den Jagdgebieten.
unterschiedlicher Dichte. Erhaltungszus	tand der Art in Niedersachsen: Der Erl f, dass sich die Waldbewirtschaftung	s Bergland verbreitet, jedoch lokal in sehr naltungszustand der Art in Niedersachsen – insbesondere die Herausnahme von
letzten Jahren werden jedoch verme	hrt Graue Langohren auch im östli sken ist eine Aussage zum Erhaltungsz	Art, liegen in Südniedersachsen. Seit den chen und nordöstlichen Niedersachsen ustand immer noch mit großer Vorsicht zu la).
6. Beschreibung der erforder Risikomanagements	lichen Vermeidungsmaßnahr	nen, ggf. des
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: keine Erforderliche artenschutzspezifis		Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).	Maßnah	nmen- N	r. im LBI	<b>&gt;</b> :
Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen; u.a. die Fällarbeiten sowie Rückbauarbeiten an der Soester Brücke sind fachlich zu begleiten um entsprechend bei evtl. auftretenden Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren).				
Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.				
Infolge der Umsetzung der Maßnahmen könnte es in geringem Umfang zum Verlust von Strukturen kommen, die von Langohren genutzt werden. Durch die vorgezogenen Maßnahmen wird dieser ausgeglichen, durch die artspezifischen Maßnahmen werden zudem erhebliche Störungen während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse verhindert.				
	Maßnahn			
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung	der dargest	ellten Maß	Snahmen)	
7. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja	$\boxtimes$	nein
		ja ja		nein nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:		ja		nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja ja	$\boxtimes$	nein nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:		ja ja	$\boxtimes$	nein nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  8. Auswirkung auf den Erhaltungszustand  Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.  Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustand		ja ja ja		nein nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  8. Auswirkung auf den Erhaltungszustand  Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.  Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustand	ndes:	ja ja ja		nein nein nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  8. Auswirkung auf den Erhaltungszustand  Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.  Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustan Beschreibung: keine  Maßnahmen Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen	ndes:	ja ja ja . im LBP	⊠ ⊠ Nuswirkung	nein nein gen auf den
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  8. Auswirkung auf den Erhaltungszustand  Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.  Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustan Beschreibung: keine  Maßnahmen Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen Erhaltungszustandes:	ndes: nmen- Nr. nmen zu for e führt zu koreitungsge	ja ja ja ja im LBP	Auswirkung schlechterungünstig. D	nein nein nein gen auf den ung.
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:  Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:  8. Auswirkung auf den Erhaltungszustand  Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:  Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.  Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustand  Beschreibung: keine  Maßnahmen Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:  Der Erhaltungszustandes:  Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahmen Die Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Vereiner Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes Erhaltungszustandes zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu keiner verschlechterung zu keiner zu keiner verschlech	ndes: nmen zu for e führt zu koreitungsge altungszusta	ja ja ja ja ja im LBP eligenden A deiner Vers ebiet ist un	Auswirkung schlechterungünstig. D Populatio	nein nein nein gen auf den ung. Die Erteilung nen der Art die Erteilung

Betroffene Arten : Rauhautfle	edermaus <i>(Pipistrellus nathu</i>	sii)
9. Schutz- und Gefährdungss	status	
	Rote Liste Status	Biogeographische Region
	Bundesland (Nds.): 3	(in der das Vorhaben sich auswirkt):
☐ Europäische Vogelart	Deutschland: *	
	Europäische Union: LC	☐ Kontinentale Region
		☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen
		Population
⊠ günstig (grün) —	⊠ günstig (grün)	unbekannt
ungünstig/ unzureichend (gelb)	ungünstig/ unzureichend (gelb)	
ungünstig/ schlecht (rot)	ungünstig/ schlecht (rot)	
Art im UG nachgewiesen	Art im UG unterstell	t
	UG nicht sicher bestimmt we n. Die Feststellungen beschränken sic	rden. Es gibt Detektorkontakte, die ch überwiegend auf die reich strukturierten
Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und F Bindung der Wochenstuben an struktu Waldnähe (hoher Nahrungsbedarf). Es v	elsspalten (NLWKN 2010a). Die Rau rreiche feuchte Wälder mit Altholzbe verden jedoch auch Gebäudequartiere hsen zerstreut und wohl in allen Regio	nen vorhanden. Erhaltungszustand der Art
10. Beschreibung der erforder Risikomanagements	lichen Vermeidungsmaßnah	men, ggf. des
Erforderliche CEF-Maßnahmen:		
Beschreibung: keine		Maßnahmen- Nr. im LBP:
Erforderliche artenschutzspezifis Beschreibung: Notwendige F (einschließlich der Baufeldrät Holzstubben, Sträucher, Schn gelagert werden) erfolgen nicht 30. September (siehe § 39 Abs.	äll- und Rodungsarbeiten umung; es dürfen keine ittgut u.a. auf der Fläche in der Zeit vom 01. März bis	
Ökologische Baubegleitung: Die u.a. die Fällarbeiten sowie Rück Brücke sind fachlich zu begleite auftretenden Problemen schnell Auftreten von besetzten Quartiel	kbauarbeiten an der Soester n um entsprechend bei evtl. handeln zu können (z.B. bei	
Der Gehölzeinschlag ist auf e Insbesondere größere und potei erhalten.		
Infolge der Umsetzung der Maßnahme	en könnte es in geringem Umfang	

zum Verlust von Strukturen kommen, die von Rauhautfledermäusen genutzt werden. Durch die vorgezogenen Maßnahmen wird dieser ausgeglichen, durch die artspezifischen Maßnahmen werden zudem erhebliche Störungen
während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse verhindert.
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:  Beschreibung: Im Zuge der Schaffung einer neuen Maßnahmen- Nr. im LBP:  Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)  11. Verbotsverletzungen
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:       □ ja       □ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:       □ ja       □ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ ja ☐ nein
12. Auswirkung auf den Erhaltungszustand
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.  Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP  Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP  Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:  Beschreibung: keine Maßnahmen- Nr. im LBP  Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:  Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.  Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art

# 10.2 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG erfolgt für die Arten, welche in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (siehe "Methodisches Vorgehen" in Kapitel 4.2).

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Arten vor, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind. Außerdem sind keine natürlichen Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet bekannt.

### 11 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

### Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

### Vermeidungsmaßnahmen:

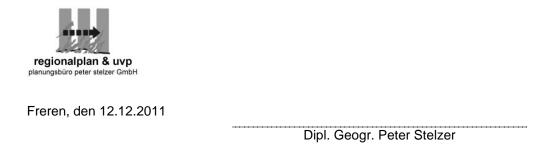
- Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 01. März bis 15. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.
- Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten bzw. der Fledermäuse in ihrer Hauptaktivitätsphase.
- Notwendige Brückenbauarbeiten an den Kanälen (Küstenkanal und Friesoyther Kanal) erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen u.a. des Teichhuhns.
- Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen; u.a. die Fällarbeiten sowie Rückbauarbeiten an der Soester Brücke sind fachlich zu begleiten um entsprechend bei evtl. auftretenden Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren durch Fledermäuse).
- Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten. Leitstrukturen für Fledermäuse sind so gering wie möglich zu zerschneiden (Querung von Bahntrasse), zu unterbrechen (Gehölzeinschlag in Heckenstruktur) bzw. zu beseitigen.

## Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- Für den Verlust eines Teilabschnittes einer für Fledermäuse bedeutsamen Flugstraße ist die Schaffung einer Leitstruktur im gleichen Umfang vorzuhalten: Anpflanzung einer Hecke aus blütenreichen Bäumen und Sträuchern zwischen der Soeste und der Straße "Am alten Hafen", die als Flugstraßenersatz dient. Diese sollte unmittelbar südlich der ehem. Bahntrasse liegen.
- Im Zuge der Schaffung einer neuen Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.

- Für den Verlust von Brutstätten und potenziellen Höhlenbäumen von Gartenrotschwanz und Star, sowie von einzelnen Fledermausarten sind entlang der ehem. Bahntrasse zwischen der Straße "Am Alten Hafen" und dem östlichen Rand des c-Ports (jetzt Radweg) Ersatzbrutstätten anzubringen.
  - 16 Kästen als Ersatz für den Gartenrotschwanz
  - 8 Kästen als Ersatz für den Star
  - 20 Kästen in unterschiedlichen Ausführungen als Ersatz für Fledermäuse

Eine Berücksichtigung des § 19 BNatSchG ist nicht erforderlich, da keine Arten, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind sowie keine natürlichen Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet vorkommen. Alle weiteren Arten und Lebensräume gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG sind bereits hinreichend im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchung nach § 44 BNatSchG abgeprüft worden.



### 12 LITERATUR UND QUELLEN

#### **Zitierte Literatur und Quellen**

- ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens 2. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.
- AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.
- BfN Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland Bats and Bat Conservation in Germany. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie Kenzeichen Gefährdung, Frankfurt.
- DRACHENFELS, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen A/4, 240 S., Hildesheim.
- EU-Kommission (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the "Habitats" Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.
- EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.

- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 183, Hannover.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.
- KRÜGER, T. & OLTMANNS, B. (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27, Nr. 3 (3/07): 131-175.
- LAI (2010): Arbeitskreis "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Abschlussbericht (Langfassung), Stand 03.03.2010.
- LANA (2007): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 22.02.2007.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie.

  Online im Internet: http://www.naturschutz-fachinformationssystemenrw.de/natura2000/arten/index.htm.

- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenlist als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.
   Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R:, BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 1989.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1994): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 3. Fassung, Stand 1994. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 14. Jahrgang, Nr. 4, S. 109 120, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover.

- REGIONALPLAN & UVP (2011a): Eisenbahntechnische Erschließung, c-Port Friesoythe. Faunistische Bestandserfassungen 2011.
- REGIONALPLAN & UVP (2011b): Eisenbahntechnische Erschließung c-Port, Friesoythe. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zu einer Konzeptanalyse.
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 318 S.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 44 (2007), S. 23 82.
- TEMPLE, H.J. & A. TERRY (COMPILERS (2007): The Status and Distribution of European Mammals. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

### Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABI. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABI. Nr. L 363 S. 368)
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels **EG-VO** (ABI. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABI. L 95 vom 08.04.2008, S. 3)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

#### Hinweise auf Internet-Adressen

- http://www.bfn.de/0316\_bericht2007.html (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie)
- http://www.bfn.de/0316\_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen)
- http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\_id=8038&article\_id=46103&\_psma nd=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz)
- http://www.umwelt.niedersachsen.de (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung)